Verfassung, Gesetz und Verordnung im Kirchenrecht der evangelischen Landeskirchen Preußens

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät an der Universität Erlangen

vorgelegt von

Kurt Bernau

aus Berlin,

Gerichtsreferendar.

Approbiert am 9. Dezember 1930.

Buchdruckerei Alwin Köster, Berlin N 65
1931

31:337

Referent: Univ.-Prof. Dr. Liermann

Die Fakultät nimmt mit der Approbation der Dissertation zu den in ihr vertretenen Ansichten keine Stellung.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsübersicht

Seite

A. Einleitung

§ 1 Kirche und Umsturz 1918 1

B. Ausführung

I. Verfassung

a. Verfassung im materiellen Sinne

1. Begriff

§ 2 α. Im Staatsrecht 2
§ 3 β. Im Kirchenrecht 3

2. Geschichte

§ 4 α. Episkopalsystem 4
§ 5 β. Territorialsystem 8
§ 6 γ. Kollegialsystem 11
§ 7 Anhang: Neue Provinzen 14

b. Verfassung im formellen Sinne

1. Begriff

§ 8 α. Im Staatsrecht 15
§ 9 β. Im Kirchenrecht 16
§ 10 2. Geschichte 18

c. Die Verfassungen der evangelischen Landeskirchen in Preußen

§ 11 1. Allgemeines 19
§ 12 2. Bekenntnis 20

3. Die Gemeinde

§ 13 α. Die Organe der Selbstverwaltung . 20
§ 14 β. Das Pfarramt 22

4. Der Kirchenkreis

§ 15 α. Die Organe der Selbstverwaltung . 22
§ 16 β. Die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung 23

5. Die Kirchenprovinz

§ 17 α. Die Organe der Selbstverwaltung . 24
§ 18 β. Die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung 25

6. Die Kirche

§ 19 α. Allgemeines 26
§ 20 β. Die Generalsynode 27
§ 21 γ. Der Kirchensenat 29
§ 22 δ. Der Evangelische Oberkirchenrat . . 29
§ 23 ε. Rechtsausschüsse 29
§ 24 ζ. Anhang: Der Bischof 30

II. Gesetz

§ 25 a. Name und Geschichte 30
§ 26 b. Begriff (Gesetz im formellen und materiellen Sinne) 31

c. Die Gesetzgebung

§ 27 1. Der normale Weg der Gesetzgebung . 33
§ 28 2. Mitwirkung von unteren Synodalinstanzen 34
§ 29 3. Verfassungändernde Gesetze . . . 35
§ 30 d. Kirchengesetz und Staat 36

III. Verordnung

§ 31 a. Begriff 37
§ 32 b. Die Verordnung im Allgemeinen . . 37
§ 33 c. Die Notverordnung 39
§ 34 d. Kirchenverordnung und Staat . . . 40
§ 35 Anhang: Autonomie 41

Schrifttum

Althaus, Paul. Comminio sanktorum. Die Gemeinde im lutherischen Kirchengedanken. München 1929.

Anschütz, Gerhard. Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Berlin 1912.

— Deutsches Staatsrecht. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Band 4, 7. Aufl. 1914.

— Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 6. Aufl. Berlin 1927.

Axenfeld, Karl. Von der Landeskirche zur Volkskirche. Berlin 1921.

Berner, Max. Das Kirchenregiment in der altpreußischen Landeskirche. 2. Aufl. Berlin 1919.

Bierling, E. R. Sind die Beamten des evangelischen Kirchenregiments in Preußen als Staatsbeamte anzusehen? Im Archiv des öffentl. Rechts VII 212 ff. 1892.

Bornhak, Conrad. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1896.

— Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

Bredt, Viktor. Neues ev. Kirchenrecht für Preußen. Band 1—3 Berlin 1921—1927.

Curtius, Friedrich. Die Kirche als Genossenschaft der Gemeinden. Tübingen 1919.

— Die Kirchengemeinde als Fundament des kirchlichen Neubaus. Leipzig 1920.

Friedberg, Emil. Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen. Leipzig 1888.

— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

Friedmann, Alfred. Geschichte und Struktur der Notverordnungen (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 5) Stuttgart 1903.

Fülster, Hans. Deutsches Reichsstaatsrecht mit Einschluß der allgemeinen Staatslehre. Berlin 1913.

v. Gierke, Otto. Deutsches Privatrecht. Band I. Leipzig 1895.

Giese, Friedrich. Preußische Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1930.

— Das kirchenpolitische System der Weimarer Verfassung. Arch. d. öff. R. Bd. 46, NF. 7. S. 1 ff. 1924.

— Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 7. Aufl. 1926.

Giese-Hosemann. Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen. Berlin 1927.

Goßner, K. Preußisches evangelisches Kirchenrecht. 2. Aufl. Berlin 1914.

Grendel, Wilhelm. Die Staatsaufsicht über die evangelischen Kirchen in Preußen. Göttinger Dissertation 1926.

Glage, Max. Das Rätsel des Landeskirchentums und seine Lösung. 3. Aufl. 1922.

Gmelin, Hans. Ueber den Umfang des königlichen Verordnungsrechts und das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes in Italien. Karlsruhe 1907.

Hatschek, Julius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Berlin 1. Band 1922. 2. Band 1923.

— Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. Leipzig, Erlangen. 16. Aufl. 1927.

Hesse. Die Kirchengesetzgebung der evangelischen Landeskirchen in Preußen. Göttinger Dissertation 1928.

Hilbert, Gerhard. Volkskirche und Bekenntniskirche. Leipzig 1919.

Hinschius, Paul. Das Preußische Kirchenrecht im Gebiet des Allgemeinen Landrechts. Berlin-Leipzig 1884.

Hubrich, Eduard. Staat und Kirche in der preußischen Monarchie am Ausgange des 18. Jahrhunderts. Im Verwaltungsarchiv Band 20, S. 309 ff., Band 21, S. 30 ff. und S. 208 ff. 513 ff.

Jellinek, Georg. Gesetz und Verordnung. Freiburg i. Br. 1887.

— Allgemeine Staatslehre. 1922 (4. Neudruck der Ausgabe von 1914).

— Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 3. Aufl. München und Leipzig 1919.

Kaftan, Theodor. Wie verfassen wir die Kirche ihrem Wesen entsprechend? Leipzig 1930.

Kahl, Wilhelm. Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Freiburg i. Br. Leipzig 1894.

— Die deutsche Kirche im deutschen Staat. Berlin 1919.

— Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsstreit. Arch. d. öff. R. Band 43 NF. 4 S. 115.

Laband, Paul. Deutsches Reichsstaatsrecht (Das öffentliche Recht der Gegenwart Band I). Tübingen 1907.

— Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 1—4. 5. Aufl. Tübingen 1911/1914.

Lilienthal, A. Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften. Berlin 1925.

Löning, Edgar. Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Lüttgert, Gottlieb. Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union. Berlin 1925.

Mejer, Otto. Die Grundlagen des luth. Kirchenregiments. Rostok 1864.

— Lehrbuch des Deutschen Kirchenrechts. 3. Aufl. Göttingen 1869.

— Einleitung in das Deutsche Staatsrecht. 2. Aufl. Freiburg 1882.

— Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Hannover 1889.

Meyer-Anschütz. Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. Leipzig 1. Bd. 1914. 2. Bd. 1917 3. Bd. 1919.

v. Mühler, Heinrich. Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846.

Müller, K. Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther. Tübingen 1910.

v. Mutius, Gerhard. Die drei Reiche. Berlin 1920.

Niedner, Johannes. Die Ausgaben des preußischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. (Stutz: Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 13/14) Stuttgart 1904.

— Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche. Verwaltungsarchiv XI, S. 1 ff. 1903.

Oeschey, Rudolf. Grundlinien für den kirchlichen Neubau. Leipzig 1919.

Frhr. v. Pechmann. Zur neuen Kirchenverfassung. Leipzig 1920.

Rebitzki, Ortwin. Das Verordnungsrecht des Königs, insbesondere das Recht der Notverordnung nach preußischem Landeskirchenrecht. Königsberger Dissertation. 1912.

Richter, Ludwig. Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.

Richter-Dove-Kahl. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Leipzig 1886.

Rieker, Karl. Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands. Leipzig 1893.

— Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts. Leipzig 1891.

— Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899.

— Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1919.

Ruck, Erwin. Kirchenrecht. Berlin 1926.

v. Scheuch, A. Bekenntniskirche und Landeskirche. Erlangen 1868.

Schmidt, Eberhard. Rechtsentwicklung in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1929.
Schmitt. Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 III. der neuen Reichsverfassung. Arch. d. öff. R. Band 42 NF. 3, S. 117.
Schoen, Paul. Die Landessynode nach den neuen evangelischen Kirchenverfassungen. Verwaltungsarchiv 31, S. 321.
— Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. Verwaltungsarchiv 29 S. 1.
— Das Verordnungsrecht und die neuen Verfassungen. Arch. d. öff. R. NF. 6, S. 133.
— Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. Band 1, 2. Berlin 1903—1910.
— Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. Berlin 1929.
Schöttler, Hans. Staat und Kirche. Halle 1919.
Schütze. Die Verordnung mit Einschluß der Notverordnung nach den geltenden preußischen Kirchenverfassungen. Göttinger Dissertation. 1927.
Schwarz, Georg. Das Kirchenrecht. Berlin 1925.
Schwarzlose, Karl. Die Neugestaltung der evangelischen Landeskirche Preußens nach dem Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments. Frankfurt a. M. 1930.
— Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts. Bonn 1924.
Sehling, Emil. Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. 2. Aufl. Leipzig, Berlin 1914.
Sohm, Rudolph. Kirchenrecht I. München-Leipzig (1892) Anast. Neudruck 1923.
Stahl, Friedrich. Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 2. Aufl. Erlangen 1862.
Stutz, Ulrich. Kirchenrecht. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 5. 7. Aufl. 1914
Theinert, Hans. Zur rechtlichen Kennzeichnung der Konsistorial-Synodalverfassung der altpreußischen evangelischen Landeskirche. Verwaltungsarchiv Bd. 14, S. 57 ff. 1908.
Werminghoff, Albert. Verfassungsgeschichte der Deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin-Leipzig 1913.
Wolff. Die Verfassung der Evang. Kirche der altpreußischen Union. Berlin 1925.
Zorn, Philipp. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1898.
— Lehrbuch des Kirchenrechts. Stuttgart 1888.

Abkürzungen

H-luth. = Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers.
H-ref. = evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover.
Schl-H. = Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.
Ca. = evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel.
Na. = Evangelische Landeskirche in Nassau.
Frkft. = Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main.

A. Einleitung

§ 1.

Kirche und Umsturz 1918

Als der König von Preußen, der tatsächlich schon durch den Umsturz am 9. November 1918 die Krone verloren hatte, am 28. November 1918 auf den Thron verzichtete, verloren die sieben evangelischen Landeskirchen Preußens nicht nur eine starke Stütze, sondern gleichzeitig auch die Spitze ihrer Verfassungen; denn es war keine Frage, daß der König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments trotz der Beschränkung durch die Einführung der Landessynoden die höchste Gewalt der Landeskirchen darstellte [1]).

Diese sahen sich gezwungen, zum mindesten neu zu bestimmen, wer an die Stelle des Landesherren treten, wer von nun an Inhaber der höchsten Gewalt in der Kirche sein sollte. Es konnte kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß nur die Kirchen selbst zu dieser Neuordnung berufen waren, daß also die Kirchengewalt, nachdem der König als Repräsentant der Kirche fortgefallen war, wieder dieser selbst zustand; [2]) denn das landesherrliche Kirchenregiment war ein Amt der Kirche und nur ein Annex der Staatsgewalt gewesen [3]).

Die Bestimmung des § 5 S. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. 3. 1919, die die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens übertrug, stellt daher einen unzulässigen, dem von den Vätern der Revolution ausgesprochenen Grundsatz von der Trennung von Staat und Kirche völlig widersprechenden Eingriff in die Rechte der Landeskirchen dar. Mag auch eine formelle Berechtigung bestanden haben, materiell war diese Regelung jedenfalls unzulässig [4]). Doch fügten sich die Kirchen in das Unvermeidliche, weil eine Neuordnung vorläufig nur im guten Einvernehmen mit dem Staat möglich war [5]) [6]).

Sie gaben sich neue Verfassungen, bei denen sie sich nicht darauf beschränkten, die Befugnisse, die bisher dem Landesherren zustanden, neu zu ordnen und anderen Organen zu übertragen, sondern sie regelten gleichzeitig das gesamte Verfassungsleben und faßten die Vorschriften

---

[1]) Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen I. S. 160, 225; Zorn, Lehrb. d. Kirchenrechts S. 361; Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht d. evang. Landeskirchen S. 112 ff.

[2]) Bredt, Neues evang. Kirchenr. f. Preußen II. S. 259, 262; Kahl, ArchöffR. 43 N. F. 4, 129; auch Schwarzlose, Die Neugestaltung der evang. Landeskirche Preußens, S. 88.

[3]) Schoen, Das neue Verfassungsrecht d. evang. Landeskirchen S. 1 ff. Oeschey, Grundlinien f. d. kirchlichen Neubau, sagt zwar auf S. 11, daß die Kirchengewalt nach dem Umsturz Staatsgewalt geblieben, das Kirchenregiment also kein Amt der Kirche gewesen sei, kommt aber doch auf S. 14 zu dem Ergebnis, daß in Zukunft das ganze Kirchenvolk Träger der Kirchengewalt ist. A. A. Kaftan, Wie erfassen wir die Kirche ihrem Wesen entsprechend? S. 23: „Der alte Staat hielt die von ihm in der Kirche geübte Selbstverwaltung fest."

[4]) Schoen, Neues VR. S. 3; Kahl, ArchöffR. 43 N. F. 4 129.

[5]) Kahl, a. a. O. S. 128.

[6]) Nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 war Art. 137 für das Verhältnis von Staat und Kirche maßgebend.

darüber in einer Urkunde zusammen. Mit dem Inkrafttreten der Verfassungen war auch nach dem erwähnten Staatsgesetz die Kirchengewalt wieder ohne Einschränkung an die Kirchen zurückgefallen.

Ueber diese Verfassungen soll im folgenden gehandelt werden.

Es soll ausgegangen werden von der Untersuchung, was man im Kirchenrecht unter Verfassung sowohl im materiellen wie im formellen Sinne zu verstehen hat, und wann die preußischen evangelischen Landeskirchen eine Verfassung in diesem oder jenem Sinne besessen oder nicht besessen haben. Daran wird sich ein Abriß des Verfassungsbaues und eine Darstellung des Gesetzes- und Verordnungsrechts anschließen.

B. Ausführung

I. Verfassung

a Verfassung im materiellen Sinne

§ 2.

1. Begriff.

α. Im Staatsrecht

Schon im Altertum war anerkannt, daß den Rechtssätzen, die die Grundlagen eines Staates bilden, höhere Bedeutung zukommt als anderen[7]). Diese damals entwickelte Auffassung ist auch zum großen Teil für das moderne Recht noch maßgebend geblieben. Man versteht heute im Staatsrecht nach herrschender Lehre unter Verfassung im materiellen Sinne die Summe aller Rechtssätze — geschriebenen und ungeschriebenen —, die die Bildung und Zuständigkeit der obersten Organe des Staates, die Bildung seines Willens und das Verhältnis der Staatsgewalt zum Staatsbürger regeln[8]).

Wenn Jellinek[9]) sagt: „Jeder dauernde Verband bedarf einer Ordnung, der gemäß sein Wille gebildet und vollzogen, sein Bereich abgegrenzt, die Stellung seiner Mitglieder in ihm und zu ihm geregelt wird. Eine derartige Ordnung heißt Verfassung", so ist damit zwar nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus dem Sinn dieser Worte deutlich hervor, daß hier nur von solchen Verbänden die Rede ist, die ihren Willen *selbst* bilden und diese ihre Willensbildung auch selbst regeln, d. h. mit anderen Worten nur solche Verbände, die aus *eigenem* Recht herrschen, können eine Verfassung in materiellem Sinne haben. Denn wer keinen eigenen Willen hat, kann ihn auch nicht bilden oder Rechtssätze über das „Wie" der Willensbildung aufstellen; gehört aber die Ordnung der Willensbildung zur Verfassung im materiellen Sinne, so kann ein Verband ohne eigenen Willen und somit ohne Möglichkeit, diesen zu bilden, keine Verfassung haben. Ein solcher Verband hat nur eine Organisation.

So spricht man denn auch nirgends davon, daß etwa die preußischen Gemeinden und Provinzen eine Verfassung haben; sie haben vielmehr nur eine Ordnung, eine Organisation, und die Gesetze, die die Organe und Zuständigkeiten derselben regeln und abgrenzen, heißen folgerichtig nicht Kreisverfassungen, Städteverfassungen, Provinzialverfassungen, sondern Kreis-, Städte- und Provinzial-*Ordnungen*. Diese Körperschaften treffen alle ihre Anordnungen und erlassen alle ihre Gesetze nicht auf Grund einer ihnen selbst innewohnenden ursprünglichen Herrschaft, sondern

---

[7]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 506.

[8]) Jellinek, Allgem. Staatslehre S. 505; Anschütz, Dtsch. StaatsR. in Holtzendorffs Enzyklopädie 4, 26; Hatschek Dtsch. StaatsR. 1, 8; Meyer, Einl. i. d. dtsch. StaatsR. S. 7; Fülster, Dtsch. Reichs-StaatsR. mit Einschluß d. Allg. Staatslehre, S. 227/28; Ott, Staatslexikon V. Band Art. „Staatsverfassung"; Stier-Somlo, Handwörterb. d. Rechtswissenschaft Bd. VI. Art. „Verfassung, Verfassungsrecht".

[9]) a. a. O. S. 505.

nur aus einer ihnen vom Staat delegierten Gewalt. Infolge dieser Delegation haben sie zwar nunmehr einen eigenen Willen. Wie dieser Wille aber zustande kommt, schreibt ihnen der Staat vor. Vor allem aber sind sie nicht berechtigt, an diesen staatlichen Vorschriften irgendetwas zu ändern. Sie sind als Verband dem Staate eingegliedert, der durch sie seine eigenen Aufgaben erfüllt.

Anders steht es mit den deutschen Ländern. Sie sind zwar überall der Macht des über ihnen stehenden Reiches unterworfen, doch herrschen sie, wenn auch nur in beschränktem Maße und unter Aufsicht des Reiches, aus eigenem ursprünglichem Recht und sind insoweit nicht Selbstverwaltungskörper des Reiches. Vor allen Dingen können sich die Länder ihre Organisation selbst geben und Bestimmungen darüber treffen, wie ihr Wille gebildet wird. Gibt das Reich ihnen aber das Recht, ihre Willensbildung selbst zu ordnen, so gesteht es ihnen damit auch einen eigenen Willen zu. Sie herrschen daher, wenn auch beschränkt, aus eigenem Recht [10]).

Das ist auch für die geltende Reichsverfassung keine Frage. Besonders geben sich auch heute wie früher die Einzelstaaten ihre eigenen Verfassungen; daran hat Art. 17 RV., der im Gegensatz zur alten Reichsverfassung, die darüber keine Bestimmungen enthielt, den Ländern gewisse Grundsätze, die bei der Verfassung zu beobachten sind, vorschreibt, nichts geändert. Die Einzelstaaten, die früher Verbände waren, die ihren Willen und ihre Organisation selbst bildeten, sind auch heute noch Verbände eigenen Rechts. Ihre Ordnung und Organisation ist daher auch eine Verfassung in materiellem Sinne, und die Aufzeichnung dieser Ordnung und Organisation heißt nicht etwa wie bei den Kommunalverbänden Staatsordnung oder Landesordnung, sondern Verfassung.

Hieraus ergibt sich, daß von einer Verfassung im materiellen Sinne immer nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um die Ordnung der Organe und die Rechtsstellung der Mitglieder eines Verbandes — ganz gleich, ob eines politischen oder nicht — handelt, der, sei es auch unter weitgehenden Beschränkungen, aus eigenem Recht herrscht. Daß er sich seine Organisation selbst gegeben hat, wird man hierzu nicht verlangen dürfen; denn es läßt sich durchaus denken, daß einem Verbande von außen her eine Ordnung geschaffen wird, die dieser willig annimmt, um nunmehr auf Grund dieser ihm gegebenen Organisation seinen eigenen Willen zu bilden und aus eigenem Recht zu herrschen, nachdem er aus einem anderen Verbande entlassen ist.

§ 3.

β. Im Kirchenrecht

Für das Kirchenrecht folgt aus diesen Ausführungen, daß unter Verfassung der evangelischen Landeskirche im materiellen Sinne die Ordnung ihrer obersten Organe, ihrer Willensbildung und der Rechtsstellung ihrer Mitglieder zu verstehen ist, daß man aber von einer Verfassung in diesem Sinne nur sprechen kann, wenn die Kirche wirklich aus eigenem Recht und mit eigenen Organen herrscht. Soweit stimmen Verfassung im materiellen Sinne im Staatsrecht und Kirchenrecht überein.

Es muß aber zweifelhaft erscheinen, ob diese Rechtssätze zur Verfassung der evangelischen Kirchen im materiellen Sinne ausreichen. Unstreitig würden sie der sichtbaren Kirche zum Aufbau genügen, und von dieser soll hier gehandelt werden. Man darf aber nicht außer Acht lassen, daß die juristisch nicht faßbare unsichtbare Kirche auch für die Verfassung der sichtbaren Kirche von grundlegender Bedeutung sein muß.

Wenn man sich bewußt ist, daß sich das eigentliche Leben der unsichtbaren Kirche in den Gemeinden abspielt, und daß als Förderer und

[10]) Laband, Staatsrecht d. Dtsch. Reiches I. S. 104/05, II. S. 12; ders. Dtsch. ReichsstaatsR. in „Das öffentliche Recht der Gegenwart" I. S. 18; Meyer-Anschütz, Lehrb. d. dtsch. StaatsR. S. 49.

Diener dieser Gemeinschaft der Gläubigen unter allen Organen der Kirche der Pfarrer eine überragende Stellung einnimmt, und wenn man ferner bedenkt, daß zur Verfassung im materiellen Sinne allgemein gesprochen alle Vorschriften gehören, die für einen Verband von besonderer Bedeutung sind, so liegt die Erkenntnis nahe, daß zur Verfassung der Kirche im materiellen Sinne die Rechtssätze, die die obersten Organe und die Rechtsstellung der einzelnen Mitglieder zur Kirche als Korporation regeln, nicht ausreichen können. Deshalb müssen noch die Vorschriften hinzukommen, die von der Stellung und den Aufgaben der Gemeinde und des Pfarrers handeln.

Die Verfassung im materiellen Sinne im evangelischen Kirchenrecht ist demnach die Summe aller Rechtssätze, die die Willensbildung, die Stellung der obersten Organe und der einzelnen Mitglieder zur Kirche, sowie die Stellung und die Aufgaben der Gemeinde und des Pfarrers regeln. Voraussetzung für das Vorliegen einer Verfassung im technischen Sinne ist jedoch wie bei jedem Verbande, das Herrschen aus eigenem Recht.

Wann die evangelischen Landeskirchen Preußens im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine solche Verfassung gehabt haben und wann nicht, soll im Folgenden untersucht werden. Da sich die Ordnung in der Kirche anders als im Staate, wo sich die Verfassung plötzlich ändert und deshalb die Veränderungen an einem ganz bestimmten, historischen Vorgang erkannt werden können, in der Regel allmählich entwickelt und eine umfassende Abhandlung über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde, sollen einzelne Maßnahmen und Ereignisse aus der historischen Entwicklung der evangelischen Landeskirchen herausgegriffen und an Hand dieser geprüft werden, ob sich daraus das Vorliegen einer Kirchenverfassung ergibt oder nicht.

Die Dreiteilung — Episkopalsystem, Territorialsystem und Kollegialsystem —, in der die Untersuchung erfolgt, richtet sich nach den einzelnen in der kirchenrechtlichen Theorie nacheinander herrschenden Systemen; doch wird die nachfolgende Schilderung erweisen, daß die geschichtliche Entwicklung häufig andere Wege ging als die zur Zeit maßgebende Theorie.

2. Geschichte.

§ 4.

a. Episkopalsystem

Luther setzte der in Formalien erstarrten Lehre der katholischen Kirche die Lehre von der reinen Predigt des Evangeliums entgegen. Er verwarf das Dogma von der Trennung von Klerus und Laie und setzte an dessen Stelle die Lehre vom allgemeinen Priestertum. Hieraus folgt, daß die Grundlage für einen notwendig werdenden Verfassungsneubau, wenn die Bischöfe sich der Bewegung nicht anschlossen, die Gemeinden hätten bilden müssen. Diese Folgerung wurde aber tatsächlich nicht gezogen. Die Lehre vom allgemeinen Priestertum hat keinen praktischen Einfluß auf die Verfassungsgestaltung der neuen Kirche gehabt. Luther spricht zwar häufig von der „Gemeinde", versteht aber darunter in der Regel die Gesamtheit aller Christen als Glaubensgemeinschaft[11]) und nicht die Einzelgemeinde. Er stand auch dem Recht fast völlig gleichgültig oder gar abgeneigt gegenüber, wenn er auch hie und da betonte, daß „äußeres Recht" notwendig sei[12]). Es kam hinzu, daß die Gemeinden selbst sich, was bei der jahrhundertelangen Abhängigkeit vom Klerus nicht zu verwundern ist, zur Gestaltung der großen Aufgabe als unfähig erwiesen. Da die Lehre von ihren Anhängern teilweise mißverstanden zu revolutionären Erhebungen führte, die Luther durchaus verwarf, mußte er sich zur Durchführung

[11]) Althaus, Communio sanktorum S. 27 ff., 37 ff., 54 ff.; Bredt N. e. K. II. S. 300.

[12]) vgl. Ruck, K. R. S. 55, Anm. 3.

und Ausbreitung seiner reformatorischen Pläne eine andere Stütze suchen. Er suchte und fand sie bei den Territorialgewalten. Es kam zur Bildung des landesherrlichen Kirchenregiments.

Wenn man die Geschichte der Kirche im Mittelalter betrachtet, so ist zweifellos, daß die Fürsten schon vorher eine dem späteren landesherrlichen Kirchenregiment zwar nicht gleiche, so doch sehr ähnliche Stellung innehatten [13]). Luther hat also nur etwas schon Vorhandenes für seine Ideen weiter nutzbar gemacht.

Es ist aber auch keine Frage, daß das landesherrliche Kirchenregiment für ihn nur ein Notbehelf war [14]). Er war sich darüber im klaren, daß der Landesherr niemals kraft seiner Territorialgewalt die Kirche beherrschen sollte; vielmehr war das Amt, das dieser innehatte, nur ein Amt in der Kirche [15]).

So hat denn auch die Theorie, die nachträglich das landesherrliche Kirchenregiment zu rechtfertigen suchte, beide Tätigkeiten des Landesherrn durchaus getrennt und scharf zwischen seiner Stellung als Staatsoberhaupt und derjenigen als Oberhaupt der Kirche unterschieden. Für die Vertreter dieses sog. Episkopalsystems war der Monarch als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments Repräsentant der Kirche und die ihm zustehende Gewalt hatte er nicht als Inhaber der Staatsgewalt, sondern als Glied der Kirche inne [16]).

Nach Luthers Idee, wie nach dieser Lehre hätte sich eine Verfassung der evangelischen Kirche wohl ausbilden können; daß die Willensbildung durch einen Einzelnen, der nicht einmal geistlichen Standes war, erfolgen sollte, wäre kein Hinderungsgrund gewesen. Notwendig war nur, daß der Landesherr stets als Glied der Kirche und nicht als Inhaber der Staatsgewalt handelte. Geschah das letztere, so hatte die Kirche, da derjenige, der ihren Willen bilden sollte, nicht diesen, sondern nur den Willen des Staates bilden wollte und bildete, keinen eigenen Willen, herrschte nicht aus eigenem Recht und hatte infolgedessen keine Verfassung.

Der erste Herrscher, der die Reformation in seinem Lande einführte, der Kurfürst von Sachsen, nahm trotz seiner nahen persönlichen Beziehung zu Luther selbst tatsächlich eine sowohl den Ideen Luthers wie auch dem späteren Episkopalismus durchaus widersprechende Haltung ein [17]). Anders Kurfürst Joachim II. von Brandenburg. Dieser war sich dessen durchaus bewußt, daß er, als er im Jahre 1539 die Reformation einführte, mit der Uebernahme des landesherrlichen Kirchenregiments ein Amt innehatte, das mit seiner Stelle im Staate an sich nichts gemeinsam hatte, ja vielleicht sogar, daß es auch ihm selbst als Monarchen wesensfremd war [18]). Daß er streng zwischen seinen beiden Aemtern zu unter-

---

[13]) Werminghoff, Verfassungsrecht d. dtsch. Kirche im Mittelalter S. 88; Bredt, N. e. K. I. S. 165; Kahl, Lehrsystem d. KirchenR. u. d. Kirchenpolitik, S. 263.

[14]) Bredt, N. e. K. I. S. 169; Schwarzlose, Neugestaltung S. 35.

[15]) Sohm, KirchenR. I. S. 597; das. Anm. 22 gegen Mejer, nach dem der Landesherr kraft seiner weltlichen Obrigkeit das landesherrliche Kirchenregiment besitzt. Bredt a. a. O.

[16]) Sohm, KR. I. S. 666; Friedberg; Lehrb. d. kath. u. evang. KR. S. 98; Bredt, N. e. K. I. S. 175; Schwarzlose, Neugestaltung S. 43; v. Mühler, Geschichte d. evang. Kirchenverf. i. d. Mark Brandenburg S. 120.

[17]) Schwarzlose, Neugestaltung S. 19.

[18]) Schoen, KR. I. S. 155; Zorn, KR. S. 153; Riedner, Die Ausgaben des preuß. Staats f. d. evang. Landeskirche (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandl. Heft 13 u. 14) S. 29; Schwarzlose, Neugestaltung S. 19; a. A. Bornhak, Preuß. Staats- u. Rechtsgeschichte S. 60.

scheiden bemüht war, zeigt die Vorrede zu einem Entwurf einer geistlichen Polizei-Visitation- und Consistorialordnung vom Jahre 1561 [19]). In dieser heißt es u. a. [20]): „Wann Wir Uns dann vor allen Dingen Gotte dem Allmächtigen zu gehorsamen und allen möglichen Fleiß zu thun, daß das heilige Evangelium, dadurch der Sohn Gottes, Unser lieber Herr Jesus Christus und seine Wohlthaten erkannt, und also Gott recht angerufen und gepreiset werde, schuldig erkennen; Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit und wegen unseres tragenden Amts gebühret und zustehet, rebus sic stantibus, nicht allein weltlichen, sondern auch in geistlichen Sachen Recht und die Gerechtigkeit männiglichen in Unserm Churfürstenthum und Landen mitzutheilen auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, aufzurichten, und derwegen nicht verbunden sein, Unserer Landschaft Bewilligung darinne zu requiriren und zu erfordern, vornehmlich da dasselbe allwegs bei den Bischöfen und ihren Offizialen allein gestanden, in geistlichen Händeln und Sachen, männiglich ungehindert, auch wider alle unserer Unterthanen willen und nach Rechts Gebühre, zu procediren, und dann dieselbe geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an Uns kommen, so haben wir.... diese geistliche Polizei-Visitation- und Consistorial-Ordnung stellen und renoviren lassen."

Man sieht also, der Kurfürst betrachtet sich durchaus als Nachfolger der Bischöfe [21]), aber er weiß auch, daß dieses ihm überkommene Amt innerlich nichts mit seiner Stellung als Monarch und Landesherr zu tun hat; denn er hält eine Zustimmung der Landstände zu einer Verordnung, die er für die Kirche, also als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments, erläßt, nicht für erforderlich.

In der Tatsache, daß der oberste Repräsentant der Kirche als solcher und nicht als Landesfürst Kirchengesetze erläßt, liegt der erste Schritt zu einer Verfassung im materiellen Sinne der evangelischen Landeskirche in der Mark Brandenburg; denn der Wille, der hier herrscht, ist nicht der Wille des Staates, sondern der der Kirche; herrschen aus eigenem Recht, d. h. mit eigenem Willen aber ist, wie wir gesehen haben, Voraussetzung für das Vorliegen einer Verfassung.

Ein anderer Schritt zur Ausbildung der Verfassung war die Einrichtung der Visitationen durch die Visitationsordnung von 1539, der Konsistorien im Jahre 1543 und der Ausbau dieser Organisation durch die kurmärkische Visitations- und Konsistorialordnung.

Schon hier aber zeigt es sich, wie schwer es war, bei einheitlicher Spitze Staats- und Kirchenangelegenheiten wirklich reinlich zu scheiden. Sahen wir, daß Kurfürst Joachim II. sich der beiden Aufgaben, die er als Monarch hatte, wohl bewußt war, und daß er auch gewillt war, Kirchen- und Staatsangelegenheiten, wie es Wunsch und Wille der Reformatoren war, zu trennen, so sind doch die Konsistorien, also die nächst dem Landesherrn höchsten Organe der Kirche, wenn sie auch von diesem als Kirchenbehörden gedacht gewesen sein mögen, in Wahrheit von Anfang an reine Staatsbehörden gewesen. Eine Trennung beider Geschäftskreise, des geistlichen und des weltlichen, war eben tatsächlich unter den damaligen Verhältnissen nicht durchzuführen [22]).

Nimmt man aber an, daß die Konsistorien noch unter Joachim II. reine Kirchenbehörden waren, so sind sie gewiß unter seinen Nachfolgern zu

---

[19]) abgedr. bei v. Mühler a. a. O. S. 64 ff.

[20]) s. a. a. O. S. 68.

[21]) Die rechtliche Grundlage für diese Nachfolge bildete angeblich der Augsburger Religionsfriede von 1555. Sohm, KR. I. S. 658 ff.; Schoen, KR. I. S. 154; Bredt, N. e. K. I. S. 179.

[22]) Schoen, KR. I. S. 155; Schwarzlose, Neugestaltung S. 22, 31, 68.

Staatsbehörden geworden. Diese hatten kein Verständnis dafür, daß ihnen die Stellung als Kirchenoberhaupt im Grunde gar nicht zukam, daß es eigentlich ein Widerspruch in sich selbst war, wenn die höchste Gewalt im Staate auch die höchste Gewalt in der Kirche repräsentierte, und daß nur feinstes Taktgefühl und volles Verstehen für die ihnen durch die geschichtlichen Vorgänge zugefallene Aufgabe, die Kirche vor einem Aufgehen in den Staat und damit vor einer Verkümmerung bewahren konnte.

Betrachtet man die zwei Jahre (1573) nach dem Tode Joachims II. erlassene Visitations- und Konsistorialordnung, so findet man, daß sich Johann Georg nirgends auf eine ihm zustehende bischöfliche Gewalt bezieht[23]). Der Sohn kennt nicht mehr wie der Vater eine Trennung von staatlicher und kirchlicher Gewalt. Seine Visitations- und Konsistorialordnung ist kein Kirchen-, sondern ein Staatsgesetz. Die Kirche war also für ihn nur noch eine Staatsanstalt, ihre Verwaltung ein Zweig der Staatsverwaltung und damit die Konsistorien Staatsbehörden. Ein weiterer Beweis für die Verschmelzung von Staat und Kirche in Brandenburg ist die Uebertragung der kirchlichen Verwaltung auf die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung in der Neumark im Jahre 1593[24]).

Auch das Gefühl dafür, daß es dem Landesherrn, obwohl er höchstes Organ der Kirche war, nicht zustand, irgendwie in Glaubenssachen zu entscheiden und bindende Vorschriften darüber zu erlassen, war verschwunden. Man hatte vergessen, daß eine der Hauptforderungen Luthers die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt gewesen war. Dies zeigt deutlich die Art und Weise, in der der Streit um die Concordienformel geführt wurde.

Wenn von Mühler[25]) sagt, der Landesherr sei hier ebenso wenig wie bei der ersten Gründung der evangelischen Kirche als Gesetzgeber in Glaubenssachen aufgetreten, so kann dem nicht zugestimmt werden. Es ist richtig, daß sowohl Joachim II. wie auch Johann Georg und Joachim Friedrich als christliche Obrigkeit gehandelt haben. Nur daß bei jenem der Ton auf dem Worte christlich lag, während diese mehr Wert auf das Wort Obrigkeit legten[26]).

Damit waren die Anfänge einer Verfassung im materiellen Sinne, die sich unter dem Kurfürsten Joachim II. angebahnt hatten, zerstört und die Bestrebungen desselben, Staatliches und Kirchliches zu scheiden, in das Gegenteil verkehrt. Es begann die Zeit, in der der Landesherr die Kirche als solcher beherrschte. Daß Staat und Kirche gleich behandelt wurden, zeigen deutlich die seit dem Uebertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zur reformierten Lehre immer wieder unternommenen Versuche, beide Bekenntnisse durch landesherrliche Verordnungen zu unieren[27]). Aber auch sonst hat es an Uebergriffen nicht gefehlt. Wir sehen unter dem Großen Kurfürsten die Macht des Landesherrn nicht nur in politischer Beziehung, sondern auch in kirchlicher immer mehr erstarken. Selbst die Freikirche am Niederrhein büßte einen Teil ihrer Selbständigkeit dadurch ein, daß der Kurfürst ein Bestätigungsrecht für inneres Kirchenrecht für sich in Anspruch nahm[28]).

---

[23]) Niedner, Ausgaben S. 34.
[24]) Niedner a. a. O. S. 43.
[25]) a. a. O. S. 111.
[26]) Das ergibt sich auch aus der Fassung der einzelnen Vorschriften: Joachim II: „Dieweil Wir als der Landesfürst, der seine Unterthanen als ein Vater seine Kinder liebt, nicht allein ihr zeitliches Bestes an Leib und Gut, sondern vielmehr auch ihrer Seelen Seeligkeit nach allem Vermögen zu fördern Uns schuldig erkennen." Johann Georg: „Daß wir solches als christliche Obrigkeit gar nicht nachgeben, noch ihn dulden werden". „Uns aber als christliche Obrigkeit das gar nicht nachzusehen stehet".
[27]) vgl. Schoen, K.R. I, S. 203 ff.; Bredt N. e. K. I, S. 141 ff.
[28]) Bredt, N. e. K. I, S. 78.

Die Kirchenordnungen von 1662 und 1687 sind reine Staatsgesetze [29]). Der Kurfürst greift in den Streit zwischen Lutheranern und Reformierten ein, erläßt Vorschriften über Kirchenzucht, Sonntagsordnungen, usw., kurz er herrscht in der Kirche absolut und zwar nicht als Summus Episkopus, sondern als Inhaber der Staatsgewalt. Er hatte im Kampf mit den Landständen den Sieg davon getragen, und es lag nahe, daß er auch der Kirche gegenüber auf ein ebenso absolutes Regiment Anspruch erhob, zumal schon seine Vorgänger begonnen hatten, sie als Staatsanstalt zu behandeln. Die Kirche hatte zwar in den Konsistorien ihre eigene Organisation, und insofern war anerkannt, daß sie einen vom Staat getrennten Ideen- und Interessenkreis hatte. Daß aber bei der Abfassung von Kirchenordnungen und sonstigen Vorschriften für die Kirche Theologen hinzugezogen wurden, hatte nur sachliche, nicht rechtliche Bedeutung. Die Aufgabe, die diese erfüllten, war eine kulturelle und keine juristische.

Mag auch die Kirche zum Teil durch besondere Behörden verwaltet worden sein, so ergibt doch die geschilderte historische Entwicklung, daß diese Behörden Staatsbehörden mit nicht ausschließlich kirchlichen Aufgaben, und daß die Beamten, die in ihnen arbeiteten, Staatsbeamte waren. Die Kirche wurde durch Staatsgesetze regiert, sie war Staatsanstalt, und der Landesherr leitete sie de facto kraft seiner landesherrlichen Gewalt und nicht mehr kraft einer ihm von den Reformatoren übertragenen und anvertrauten Episkopalgewalt. Staatsgewalt herrschte über und in der Kirche. Staat und Kirche waren eins. Somit hatte die Kirche als von dem Staat getrennte eigene Körperschaft aufgehört zu sein [30]). Eine Verfassung im materiellen Sinn war daher nicht vorhanden. Wir sehen nichts von besonderen eigenen Organen, nichts von eigener Willensbildung.

Daran konnte auch das noch immer in der Theorie des landesherrlichen Kirchenregiments herrschende Episkopalsystem nichts ändern. Es zeigte sich hier wie so häufig, daß die Wucht der Tatsachen mehr vermochte, als jede noch so durchdachte Theorie. Aber besonders das Episkopalsystem war von Anfang an dazu verurteilt, auf die Praxis keinen Einfluß ausüben zu können, weil es erst entstand [31]), als die Landesherren schon dazu übergegangen waren, die Kirche als Staatsanstalt zu betrachten und ihr jedes eigene Rechtsleben und somit auch eine eigene Verfassung zu nehmen.

§ 5.

β. Territorialsystem

Mehr Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche hatte das dem Episkopalsystem in der Theorie des landesherrlichen Kirchenregiments folgende Territorialsystem.

Dieses ging davon aus, daß der Landesherr als Inhaber des Kirchenregiments nicht ein Amt der Kirche verwaltet, sondern daß er dieses ipso iure als Inhaber der Territorialgewalt besitzt. Das landesherrliche Kirchenregiment war also danach nicht etwas dem Monarchen Wesens-

---

[29]) Bredt, N. e. K. I, S. 78, 291.

[30]) Sohm, K.R.S. 631/58; Schoen, KR. I. S. 155; Sehling, Geschichte d. protestantischen Kirchenverfassung S. 13; Schmidt, Rechtsentwicklung i. Preußen S. 28; Kahl, Lehrsystem S. 263; derſ., D. dtsch. Kirche i. dtsch. Staat S. 6; Bredt, N. e. K. I. S. 74, S. 180; Zorn KR. S, 155; derſ. in v. Stengels Wörterb. d. dtsch. Staats- u. Verw.R.Art. „Evang. Kirche"; Herrmann, in Bluntschli-Braters Staatswörterb. Bd. VIII. S. 381 ff; Schwarzlose, Neugestaltung S. 37, 56; vgl. ferner Niedner, Ausgaben S. 33, 35, 42, 43 u. v. Mühler a. a. O. S. 97 ff., 168 ff., 173, 295.

[31]) Begründer der Theorie: Math. Stephanus, tractatus de jurisdictione (1611). Vgl. Sohm, K. R. I, S. 660 ff., beſ. Anm. 6 zu § 40; ferner Friedberg, K. R. S. 98 ff., beſ. Anm. 1 zu § 25.

fremdes, sondern stand ihm eben wegen seiner Stellung als Monarch zu, und als solcher leitete er die Kirche[32]).

Es leuchtet ein, daß dieses System der Kirche noch viel weniger als das Episkopalsystem zu einer Trennung vom Staate, zu eigener Willensbildung und damit zu einer eigenen Verfassung im materiellen Sinne verhelfen konnte. Es bestärkte die Landesherren vielmehr, den einmal beschrittenen Weg, die Kirche als Staatsanstalt zu behandeln, weiterzugehen. Sowohl Friedrich I. wie auch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. behandeln die Kirche immer wieder als Staatsanstalt und scheuen sich nicht, auch in Lehrfreiheit und Bekenntnis einzugreifen[33]). Sogar die Aufsicht über die Lehre und den Wandel der Pfarrer wurde im Jahre 1748 den ordentlichen Gerichten zugewiesen[34]).

Hier im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus ist für eine Kirche mit eigener Willensbildung, und sei es auch nur mit eigener Willensbildung durch den König als Summus Episkopus, kein Platz.

Alle drei Kirchen erhalten zwar eine eigene oberste Zentralbehörde, die französisch-reformierte Kirche im Jahre 1701, die deutsch-reformierte im Jahre 1713 und die lutherische im Jahre 1750. Diese Einrichtung bedeutet aber nicht etwa eine Verselbständigung der Kirche. An der Spitze der Behörden steht vielmehr ein lutherischer und ein reformierter Justizminister, die beide auch das sog. geistliche Departement bilden, durch das die Oberkonsistorien mit dem Landesherrn verkehren. Es handelt sich demnach bei der Einrichtung dieser kirlichen Behörden nur um eine Zentralisierung eines staatlichen Verwaltungszweiges. Die Kirche war zu jener Zeit mehr denn je Staatsanstalt.

Trotzdem beginnt aber gerade in dieser Zeit die Entwicklung der Selbständigkeit der evangelischen Kirche und somit der Kirchenverfassung im materiellen Sinne.

Die Ausdehnung des preußischen Staates hatte es mit sich gebracht, daß im erweiterten Staatsgebiet auch eine große Anzahl katholischer Untertanen vorhanden war, da der Satz: cuius regio, eius religio seit dem Konfessionswechsel des Kurfürsten Johann Sigismund im Jahre 1613 nicht mehr durchgeführt wurde. Und auch die katholische Kirche ebenso wie die evangelischen Landeskirchen als Staatsanstalt zu behandeln, erwies sich trotz mancher Versuche nach dieser Richtung hin als unmöglich.

Als nun das Allgemeine Landrecht im Jahre 1794 eingeführt wurde, war es nicht angängig, beide Kirchen verschieden zu behandeln. Eine wirkliche Parität zwischen beiden, die schon durch das Religionsedikt von 1788 anerkannt war[35]), ließ sich aber nicht denken, wenn die katholische Kirche vom Staate völlig unabhängig, nur seiner Aufsicht unterworfen sein sollte, während die evangelische Kirche Staatsanstalt blieb.

Mag auch eine evangelische Kirche als Gesamtpersönlichkeit noch nicht anerkannt gewesen sein, und das ALR. hauptsächlich nur von provinziellen kirchlichen Einrichtungen handeln, so kann doch trotz der bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelm III stark polizeistaatlichen Einstellung des Landesherrn nicht geleugnet werden, daß das allgemeine Landrecht auf Grund der geschichtlichen Entwicklung den ersten Schritt zu einer Lösung von Staat und Kirche tun mußte und auch tat[36]). Die

---

[32]) Sohm, KR. I. S. 675; Friedberg, KR. S. 99; Bredt, N. e. K. I. S. 181; Goßner, Preuß. evang. KR. S. 12. Schwarzlose, Neugestaltung S. 49; Bornhak, Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte S. 231.

[33]) So schrieb z. B. Friedrich Wilhelm I. den reformierten Kultus allgemein vor.

[34]) v. Mühler a. a. O. S. 249.

[35]) Bredt, N. e. K. I. S. 183.

[36]) Bredt, N. e. K. I. S. 183/84, 321; Kahl, D. Dtsch. Kirche i. dtsch. Staat S. 8; Hubrich, VerwA. 21, 229 ff.; a. A. Schoen, Kirchenr. I. S. 156; Schmidt, Rechtsentwicklung S. 31; Riedner, Ausgaben, besonders S. 108; v. Mühler a. a. O. S. 281.

Lösung der Kirche vom Staat war damit der Idee nach anerkannt. Es fehlte nur noch die Ausführung. Hierzu wäre zunächst in dem damals noch absoluten Staate erforderlich gewesen, daß der Landesherr von nun an das Kirchenregiment nicht mehr als Teil seiner Territorialgewalt betrachtete, sondern die Kirche als Summus Episkopus, als Träger eines von dieser empfangenen Amts regierte. Die Umwandlung der Konsistorien in rein kirchliche Behörden hätte folgen müssen.

Doch die mit dem ALR. begonnene Entwicklung wurde jäh unterbrochen. Im Jahre 1808 wurden alle Kirchenbehörden aufgehoben und deren Aufgabenkreis anderen Staatsbehörden zur Erledigung überwiesen; nicht einmal die drei Zentralbehörden blieben erhalten. Die Kirche, bis dahin ohne jede Verfassung, hatte also von nun an nicht einmal mehr eine eigene Organisation.

Diese Ereignisse können jedoch nicht als Ausfluß und letzte Konsequenz des Territorialismus angesehen werden, wie es in der Regel in der Literatur geschieht[37]).

Wir haben gesehen, daß schon das ALR. und das ihm vorangegangene Religionsedikt von 1788 mit diesem System gebrochen hatte, und die neue Idee nur noch der Ausführung bedurfte. Es geht nicht an, die Auflösung der kirchlichen Behörden jetzt wieder nach Ablauf von fast 1½ Jahrzehnten seit Erlaß dieses Gesetzes dem Territorialismus zuzuschreiben. Die völlige Einverleibung der Kirche in den Staat im Jahre 1808 hat vielmehr ihren Grund in der nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges 1806/1807 notwendigen rücksichtslosen Sparsamkeit in der Verwaltung[38]).

Ein Beweis dafür ist die Tatsache, daß schon im Jahre 1815 nach glücklicher Beendigung des Befreiungskrieges wieder neue Konsistorien errichtet wurden. Eine Maßnahme, die nicht zu erklären wäre, wenn tatsächlich noch vor 7 Jahren aus dem Territorialsystem die letzten Konsequenzen gezogen worden wären. Allerdings hatten die Konsistorien nicht nur Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu bearbeiten, sondern auch Schulsachen. Gleichzeitig übten sie das Aufsichtsrecht des Staates über die katholische Kirche aus. Auch war der Präsident des Konsistoriums der Oberpräsident der betreffenden Provinz. Doch im Jahre 1825 wurden den Konsistorien die katholischen Angelegenheiten abgenommen, und auch die Schulsachen wurden von da an zwar von denselben Personen, aber in verschiedenen Behörden bearbeitet. Seit 1845 gibt es einen besondern Konsistorialpräsidenten.

In der Zentralinstanz war im Jahre 1817 ein Ministerium für geistliche und Medizinalangelegenheiten errichtet worden[39]). Wie aber schon die Verbindung mit den Medizinalangelegenheiten zeigt, handelte es sich hier lediglich um eine staatliche Behörde. Von einer sich entwickelnden Verfassung im materiellen Sinne kann aber erst gesprochen werden, wenn für die Kirche nicht bloß ein besonderes von den übrigen staatlichen Verwaltungszweigen getrenntes Ministerium eingerichtet wurde, sondern wenn sie eine eigene oberste Zentralbehörde hat.

Die Kirche hatte daher in diesem Zeitpunkt zwar wieder eine eigene Organisation, aber noch immer keine Verfassung. Dazu kam noch, daß auch der Monarch zu einer wirklichen Trennung von Staats- und Kirchenangelegenheiten in seiner und für seine Person sich nicht entschließen konnte. Besonders seine Bemühungen um die Union, so verdienstvoll

---

[37]) Schmidt, Rechtsentwicklung S. 42; Schwarzlose, KR. S. 40; auch Schoen, KR. I S. 68.

[38]) Stutz, Deutsche Literaturzeitung 1907 Nr. 6 Sp. 366. Wohl auch Bredt, N. e. K. Bd. I S. 324.

[39]) vgl. zum Vorstehenden Schoen, KR. Bd. I S. 73 ff., Bredt, N. e. K. I S. 325 ff.; Schmidt, Rechtsentwicklung S. 42 ff.

sie gewesen sein mögen, stellen einen Rückfall in die Zeiten des Territorialismus dar, wo man glaubte, auch Bekenntnis- und Kultusfragen durch landesherrliche Edikte lösen zu können und lösen zu dürfen. Man war also trotz aller Ansätze noch immer nicht dazu gelangt, der Kirche korporative Eigenschaften und damit auch eine Verfassung zuzulegen.

Auch hier zeigt sich wieder, daß Tatsachen mehr bedeuten als Theorien.

§ 6.

γ. Kollegialsystem

In der kirchenrechtlichen Theorie war nämlich das Territorialsystem inzwischen durch ein anderes, das sog. Kollegialsystem, abgelöst worden.

Dieses ging davon aus, daß die Kirche nicht eine Staatsanstalt, sondern ein Verein und damit eine Korporation [40]) sei oder sein müßte. Der Staat hat nach ihr nur das Recht, das ihm allen übrigen Vereinen gegenüber zusteht, nämlich das Aufsichtsrecht. In innere kirchliche Angelegenheiten einzugreifen, ist er nicht berechtigt. Man unterscheidet also zwischen Kirchenhoheit (jura circa sacra) und Kirchengewalt (jura in sacra). Danach ist auch das landesherrliche Kirchenregiment nicht mehr ein Teil der Staatsgewalt, sondern nur noch Annex derselben. Der Landesherr übt also in seiner Stellung als Summus Episkopus nicht mehr Staatsgewalt aus, sondern verwaltet ein Amt der Kirche. Das alte Ideal der Reformatoren von der Scheidung der weltlichen und geistlichen Gewalt war also theoretisch wieder anerkannt [41]).

Daß diese Theorie, wenn sie in die Praxis umgesetzt wurde, der Kirche eine eigene Organisation, eine eigene Zentralbehörde und eine eigene Spitze im Landesherrn als Summus Episkopus geben konnte, ist keine Frage. Ihre ganze Anlage zielte darauf hin, die Kirche vom Staat zu lösen, und ihr damit Korporationsrechte zu verschaffen.

Doch zog der Staat aus dieser schon seit langem anerkannten Theorie nicht die praktischen Konsequenzen. Alle seine im vorigen Paragraphen geschilderten Maßnahmen vom Jahre 1815 an, durch die besondere Behörden für die Kirche geschaffen wurden, hatten nur verwaltungstechnische und zwar staatsverwaltungstechnische Bedeutung; die Kirche vom Staat zu lösen und ihr eine eigene Verfassung zu geben, war nicht beabsichtigt [42]). Die Kirche blieb ein Zweig der Staatsverwaltung [43]). Das Ganze war eine reine Konsistorialorganisation, bei der das synodale Element ohne jeden Einfluß war.

An eine Beteiligung desselben am Kirchenregiment aber war damals nicht zu denken. Die ganze Zeit, die Aera Metternich, war nicht dazu angetan, den berechtigten Forderungen der Kirche zum Siege zu verhelfen, obwohl durch die Wandlung der Staatsverfassung die Vorbedingungen für eine Lösung der Kirche vom Staat gegeben waren.

Seit Einführung der Provinzialstände im Jahre 1823 wäre es nämlich kaum möglich gewesen, Gesetze, die innere Angelegenheiten der evangelischen Kirche betrafen, diesen zur Mitwirkung vorzulegen, da sie sich aus Angehörigen verschiedener Konfessionen zusammensetzten. Es hätte also schon damals zu einer Trennung von staatlichen und kirchlichen

---

[40]) Bredt, N. e. K. I S. 321 nennt daher das Kollegialsystem Korporationssystem. Eine Ausdrucksweise, der vom juristischen Standpunkt aus m. E. der Vorzug zu geben ist; doch soll im folgenden der terminus „Kollegialsystem" beibehalten werden, da er in der sonstigen Literatur fast ausschließlich angewandt wird.

[41]) Sohm, KR. I S. 676 ff.; Friedberg, KR. S. 100; Schwarzlose, KR. S. 40; ders. Neugestaltung S. 41; Ruck, KR. S. 56; Bredt, N. e. K. I S. 322; Zorn, KR. S. 158 ff.

[42]) Bredt, N. e. K. I S. 328.

[43]) Niedner, Ausgaben S. 201.

Gesetzen kommen müssen; dann mußte folgerichtig auch der König als Gesetzgeber der Kirche als eigenes Organ derselben angesehen werden. Damit würde der erste und wichtigste Schritt auf dem Wege zu einer eigenen Verfassung der Kirche getan worden sein. Denn war sich erst einmal der Leiter von Staat und Kirche darüber klar, daß er nicht eine Stellung inne, sondern zwei Aemter zu verwalten hatte, und handelte er danach, so stand der Trennung von Staat und Kirche nichts mehr im Wege, und der Anfang zu einer Verfassung der letzteren war gemacht. Doch konnte man sich hierzu noch nicht entschließen. Der Monarch betrachtete die ihm zustehenden beiden Gewalten noch immer als eine. Daher kann auch die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom Jahre 1835 nicht als eine Verfassung im materiellen Sinne angesehen werden. Zwar waren synodale Elemente an der Regierung beteiligt und besondere Kirchenbehörden in den Konsistorien vorhanden, doch war der Schwerpunkt des Kirchenregiments in das Konsistorialelement verlegt worden, und der König war auch hier wie in den östlichen Provinzen Leiter der Kirche geworden [44]). Hätte er die Kirche als Summus Episkopus geleitet, d. h. hätte er das Kirchenregiment als ein Amt der Kirche angesehen, so hätte m. E. ein Staatsgesetz, das die Kirche ausdrücklich vom Staate löste, genügt, um den beiden Provinzen eine Verfassung im materiellen Sinne zu geben, da dann nicht der Wille des Staates repräsentiert durch den Monarchen, sondern der Wille der Kirche repräsentiert durch den Summus Episkopus maßgebend gewesen wäre, die Kirche also einen eigenen Willen gehabt hätte und somit zur eigenen Willensbildung fähig gewesen wäre. Da der König aber, wie erwähnt, zu einer solchen Trennung seiner Aufgaben nicht bereit war, hatten die westlichen Provinzen keinen eigenen Willen und konnten daher auch keine Verfassung im technischen Sinne haben. Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung ist daher nur eine Organisationsordnung.

In den östlichen Provinzen war das synodale Element trotz mancher Bemühungen ohne jede Bedeutung geblieben. Wie oben ausgeführt, bestand nur eine Konsistorialorganisation. An der Spitze stand der König, der auch hier noch immer kraft seiner Staatsgewalt regierte.

Erst die Revolution von 1848 hat der Kirche die ersten Ansätze zu einer Verfassung im materiellen Sinne gebracht, die ihr Theorie und Monarch nicht bringen konnten oder wollten. Eine der revolutionären Forderungen war die Trennung von Staat und Kirche, die ihren Niederschlag in Art. 15 der V.U. von 1850 gefunden hat. Dieser lautet:

> Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Hier interessiert nur der erste Teil des Artikels. Sollte danach die evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbst regeln, so war jede Mitwirkung des Staates ausgeschlossen und unzulässig. Eine Teilnahme des Parlaments an der kirchlichen Gesetzgebung war nach der klaren Fassung völlig ausgeschlossen. Damit war auch eine endgültige Trennung von staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten in der Spitze, in der Person des Königs, gegeben. Der König konnte nach Erlaß der Verfassung kraft der Staatsgewalt nicht mehr in der Kirche herrschen, sondern war gezwungen, beide Aemter (Monarch und Summus Episkopus) zu trennen. So regierte er von nun an den Staat konstitutionell, die Kirche dagegen absolut, worin die Trennung von Staat und Kirche klar zum Ausdruck kam. Das Kolle-

---

[44]) Bredt, N. e. K. I S. 301; Friedberg, KR. S. 104; Schmidt, Rechtsentwicklung S. 43.

gialsystem war also auch durch die staatsrechtliche Praxis anerkannt worden [45]).

Fraglich ist, ob die Kirche damit tatsächlich eine Verfassung im materiellen Sinne hatte. Die Provinzen Rheinland und Westfalen hatten ihre eigene Organisation. Sie besaßen Synoden und Konsistorien, die zwar Staatsbehörden waren, aber seitdem die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig verwalten sollte, als Behörden des Königs und zwar des Königs als Summus Episkopus hätten angesehen werden können. Da jetzt auch der Monarch die Kirche kraft seiner von der Staatsgewalt getrennten Kirchengewalt regieren sollte, hätten beide Provinzen ein eigenes oberstes Organ gehabt, das den Willen bilden konnte. Doch ist zu beachten, daß Art. 15 der Verfassungsurkunde nur ein Programm bedeutete. Zur wirklichen Lösung von Staat und Kirche bedurfte es noch eines ausdrücklichen Staatsaktes, der die Kirche aus dem Staatsverbande entließ [46]).

Die preußische Verfassung von 1850 vermochte daher der Kirche in den Provinzen Rheinland und Westfalen eine Verfassung im materiellen Sinne nicht zu geben.

Noch viel weniger konnte dies in den östlichen Provinzen geschehen, wenn Art. 15 nur die Bedeutung der grundsätzlichen Anerkennung des Gedankens der Lösung von Staat und Kirche hatte. Denn hier war außerdem die kirchliche Verwaltung noch viel zu eng mit der staatlichen verbunden, als daß mit einem Schlage die Behörden, die vorher die kirchlichen Angelegenheiten bearbeiteten, als eigene Behörden der Kirche angesehen werden konnten. Auch waren irgendwelche Vorschriften über Rechte und Pflichten des synodalen Elements noch nicht vorhanden.

Art. 15 bedeutet daher weder für die östlichen noch für die westlichen Provinzen Schaffung eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Verfassung im materiellen Sinne. Er war nur ein Programm, das noch der Ausführung bedurfte [47]).

Der erste Schritt hierzu war die Einrichtung des Evangelischen Oberkirchenrats durch Erlaß vom 29. Juni 1850 [48]). Oberste Zentralbehörde war seitdem nicht mehr ein staatliches Ministerium, sondern eine eigene Behörde der Kirche. Doch wurden dieser nur die innerkirchlichen Angelegenheiten überwiesen, während die Externa weiter vom Staatsministerium verwaltet wurden [49]). Auch die selbständige Bearbeitung der Externa gehört aber m. E. zur vollen Rechtspersönlichkeit [50]). Mit der Ueberweisung der Interna an den Evangelischen Oberkirchenrat hatte die evangelische Kirche daher noch keine Verfassung im materiellen Sinne. Dazu kommt noch, daß in den östlichen Provinzen die Stellung des synodalen Elements bis jetzt nicht geregelt war. Erst im Jahre 1873 erging hier eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung (Staatsgesetz vom 25. 5. 1874). Damit war ein weiterer wichtiger Schritt zum endgültigen Aufbau der Verfassung getan; denn wir haben oben gesehen, daß auch die Ordnung der Gemeinderechte und -pflichten zu einer Kirchenverfassung im materiellen Sinne gehört.

Als das die Generalsynodalordnung vom 20. 1. 1876 sanktionierende Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 der Kirche auch die Externa zur selb-

---

[45]) Bredt, N. e. K. I S. 158, 345 ff.; Friedberg, KR. S. 105; Anschütz, RV. Nr. 1 zu Art. 137; derſ., Die Verfassungsurkunde für d. preuß. Staat S. 300.

[46]) Riedner, Ausgaben S. 216.

[47]) Schoen, VerwA. 29, 3; Riedner Ausgaben S. 203; Schwarzloſe, KR. S. 41; Anschütz, Pr. Verf. Urk. S. 309; Bornhak, Pr. Staats- und Rechtsgeſchichte S. 478.

[48]) Bredt, N. e. K. I S. 189; Schmidt, Rechtsentwicklung S. 43.

[49]) Schoen, KR. I S. 77; Schwarzloſe, KR. S. 41.

[50]) Riedner, Ausgaben S. 209 ff.

ständigen Erledigung überwies, war die evangelische Kirchenverfassung im materiellen Sinne abgeschlossen [51]).

Seit diesem Tage hat die evangelische Landeskirche der 8 älteren Provinzen der Monarchie eine Verfassung im materiellen Sinne [52]). Sie hat einen eigenen Willen, den sie selbständig bildet, sie hat eigene oberste Behörden, die Stellung ihrer Mitglieder ist geregelt, und Vorschriften über die Pflichten und Aufgaben der Gemeinden und des Pfarrers [53]) sind vorhanden.

Anhang

§ 7.

Die neuen Provinzen

Von den Landeskirchen der neuerworbenen Provinzen hatte nur die lutherische Kirche Hannovers schon eine Verfassung im materiellen Sinne (seit 1866). Die übrigen erhielten sie erst nach Aufnahme in den preußischen Staatsverband. Den Abschluß bilden in den einzelnen Landeskirchen folgende Gesetze:

Schleswig-Holstein: Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 mit Staatsgesetz vom 6. April 1878.

Nassau: Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877 mit Staatsgesetz vom 6. April 1878.

Hannover reformiert: Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882 mit Staatsgesetz vom 6. August 1883 und allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1884.

Cassel: Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dezember 1885 mit Staatsgesetz vom 19. März 1886.

Frankfurt a. M.: Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 27. September 1899 mit Staatsgesetz vom 28. September 1899.

In diesen Provinzen war die Lösung vom Staat allerdings formell noch nicht so durchgeführt wie in den alten Provinzen; denn der Preußische Kultusminister war hier die oberste kirchenregimentliche Behörde. Er zeichnete auch die Kirchengesetze gegen, ein Akt, der in der altpreußischen Kirche vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats vorgenommen wurde. Doch war auch die Gegenzeichnung des Kultusministers ebenso wie die des Präsidenten des E.O.K. nur eine Beglaubigung. Er übernahm damit ebenso wenig die Verantwortung wie dieser.

Tatsächlich nahm der Kultusminister auch eine mehr beaufsichtigende Stellung ein, und der Schwerpunkt der kirchenregimentlichen Verwaltung lag bei den Konsistorien der einzelnen Kirchen [54]).

---

[51]) Bredt, N. e. K. I S. 351.

[52]) Die Generalsynodalordnung selbst ist bei dieser Frage nicht von Bedeutung. Die Beschränkung des Monarchen durch ein Parlament ist nicht Kriterium der Staatsverfassung im materiellen Sinne (Jellinek, Allg. Staatslehre S. 505: „Selbst den „Willkürstaaten" im antiken Sinne ist sie (die Verfassung) eigen"). Etwas anderes für die Kirchenverfassung im materiellen Sinne anzunehmen, liegt kein Anlaß vor.

[53]) Diese sind in den östl. Prov. nicht gesetzlich, sondern durch Gewohnheitsrecht geregelt (vgl. Bredt, N. e. K. II S. 591 ff.).

[54]) Vgl. Bredt, N. e. K. I S. 445.

b. Verfassung im formellen Sinne

1. Begriff

§ 8.

a. Im Staatsrecht

Der Begriff der Verfassung im formellen Sinne ist dem Altertum unbekannt. Seine Wurzeln liegen im 16. Jahrhundert in der Vorstellung von einer lex fundamentalis, der eine höhere Bedeutung als den übrigen Gesetzen zukommt, und in der Vorstellung von einem Vertrag zwischen Herrscher und Volk, der wegen seiner Wichtigkeit aufzuzeichnen ist. Auch religiöse Einflüsse, besonders von seiten des Calvinismus, haben zur Ausbildung des Begriffs der Verfassung im formellen Sinne wesentlich beigetragen [55]). Die erste Verfassung im formellen Sinne hatte der nordamerikanische Staat Virginia, die erste in Europa Frankreich. Heute gibt es nur noch wenige Staaten ohne eine geschriebene Verfassung.

Man versteht im Staatsrecht unter Verfassung im formellen Sinne die schriftliche Fixierung aller für den Staat wichtigen rechtlichen Grundlagen in einer Urkunde; die Verfassung im formellen Sinne ist das geschriebene Staatsgrundgesetz, die Verfassungsurkunde. Ihre Bedeutung liegt lediglich darin, daß sie nur unter erschwerten Bedingungen abgeändert werden kann, also nur in ihrer erhöhten formellen Gesetzeskraft [56]).

Grundsätzlich gehören zur Verfassung im formellen Sinne alle Rechtsvorschriften über die Grundlagen des Staates und der Stellung der Staatsbürger zu ihm, also alle Rechtssätze der Verfassung im materiellen Sinne [57]). Doch bringt es die staatsrechtliche Praxis mit sich, daß manche Vorschriften über die staatliche Organisation und Zuständigkeit sich in anderen Gesetzen befinden, während wieder andere Bestimmungen, die mit der Verfassung im materiellen Sinne in keinem Zusammenhang stehen, in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden.

Die Grenze zwischen den einzelnen Bestimmungen ist also flüssig [58]). Ohne einen festen Anhaltspunkt ist aber nicht auszukommen, und es muß festgestellt werden, was zu einer Verfassung im formellen Sinne unbedingt gehört. Wenn es auch, wie erwähnt, vorkommt, daß Vorschriften über die staatliche Organisation in anderen Gesetzen enthalten sind, so sind doch gewisse Bestimmungen für die Verfassungsurkunde unentbehrlich. M. E. würde man von einer Verfassung im formellen Sinne nicht sprechen können, wenn in der Urkunde nichts über die Willensbildung des Staates und über die höchsten Organe desselben gesagt ist. Auch gehören zu einer modernen Verfassungsurkunde unbedingt Vorschriften über die sog. Grundrechte der Staatsbürger [59]).

---

[55]) Jellinek, Allg. Staatslehre S. 509; derf. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte S. 1 ff.; Fülster, StaatsR. S. 228 ff.; Hatschek, StaatsR. I S. 8 ff.

[56]) Jellinek, Allg. Staatslehre S. 534; derf., Gesetz u. VO. S. 262; Laband, Staatsrecht II. S. 39; a. A. Fülster, Staatsrecht S. 230, der auch eine gesteigerte materielle Gesetzeskraft annimmt.

[57]) Jellinek, Allg. Staatslehre S. 532; Anschütz, Dtsch. StaatsR. in Holtzendorffs Enzkl. d. Rechtswiss. IV. S. 26; Fülster a. a. O. S. 228, 231; Stier-Somlo, Handwörterb. d. Rechtswiss. Art. „Verfassung"; Giese, Deutsches Staatsrecht S. 17.

[58]) Jellinek a. a. O. S. 532; Hatschek, StaatsR. I S. 9; Stier-Somlo a. a. O.; Fülster a. a. S. 232.

[59]) Daß die alte RV., obwohl sie keine Regelung der Grundrechte getroffen hatte, als Verfassung im formellen Sinne angesehen wurde und auch angesehen werden mußte, steht hierzu nicht im Widerspruch. Die Grundrechte standen in den Verfassungen der Einzelstaaten. Auch das Reich durfte in sie nicht eingreifen, so daß diese Rechtssätze als Bestandteil der RV. angesehen werden konnte.

Läßt sich also in der Praxis der Grundsatz, daß das gesamte materielle Verfassungsrecht in der Urkunde aufgezeichnet wird, nicht durchführen, so muß doch gesagt werden, daß die Rechtssätze über die obersten Organe, über die Willensbildung des Staates und die Grundrechte der Staatsbürger unbedingt in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden müssen. Nur wenn diese Vorschriften in der Urkunde enthalten sind, kann man daher m. E. von einer Verfassung im formellen Sinne sprechen.

§ 9.

β. Im Kirchenrecht

Prüft man, was im Kirchenrecht zu einer Verfassung im formellen Sinne gehört, so ist zunächst keine Frage, daß auch hier eine Urkunde vorliegen muß, damit man von einer Verfassung in diesem Sinne sprechen kann.

Diese Urkunde muß die Vorschriften über die Willensbildung in der Kirche und über die obersten Organe enthalten, also sowohl Bestimmungen über das Kirchenregiment und über die oberste Verwaltungsbehörde bzw. über die obersten Verwaltungsbehörden, wie auch, sofern eine solche vorhanden ist, über die oberste Synode, da sie an der Willensbildung teilnimmt. Ferner müssen Vorschriften über die rechtliche Stellung der Mitglieder der sichtbaren Kirche und ihr Verhältnis zu dieser vorhanden Mitglieder der sichtbaren Kirche und ihr Verhältnis zu dieser vorhanden sein.

Ebenso wie für das Staatsrecht ist es für das evangelische Kirchenrecht schwer, eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen den Rechtssätzen der materiellen Verfassung, die auch zur Verfassung im formellen Sinne gehören, und solchen, die für letztere entbehrlich sind. Auch hier finden sich Vorschriften, die für die Verfassung im materiellen Sinne keine Bedeutung haben, in den Verfassungsurkunden. Daß irgendwelche Organisationsbestimmungen tatsächlich in eine Verfassungsurkunde aufgenommen worden sind, ist andererseits wieder kein Grund, sie für jede Verfassung zu fordern und für unentbehrlich zu halten. Auch hier im Kirchenrecht muß vielmehr versucht werden, festzustellen, welche Rechtssätze unbedingt in der Urkunde enthalten sein müssen, damit man von einer Verfassung im formellen Sinne sprechen kann.

Eben ist dargelegt worden, daß alle die Vorschriften, die im Staatsrecht notwendig in der Verfassungsurkunde stehen müssen, auch die Kirchenverfassung enthalten muß. Es fragt sich jedoch, ob diese Bestimmungen ausreichen, damit man von einer Verfassung der Kirche im formellen Sinne sprechen kann.

Bei der Begriffsbestimmung der Verfassung im materiellen Sinne im Kirchenrecht ist ausgeführt worden[60]), daß über die Vorschriften, die die Verfassung in diesem Sinne im Staatsrecht ausmachen, hinaus noch die Regelung der Stellung und Aufgaben von Pfarrer und Gemeinde gehört. Sind nun die letzteren Bestimmungen so wichtig, daß sie unbedingt in der Urkunde enthalten sein müssen, damit eine Verfassung im formellen Sinne vorliegt?

Für die formelle Kirchenverfassung gilt das gleiche wie für die materielle: die juristisch nicht faßbare unsichtbare Kirche ist auch für sie von grundlegender Bedeutung. Deshalb ist auch an dieser Stelle, obwohl hier nur von der sichtbaren Kirche gehandelt werden sollte, eine völlige Ausschaltung der unsichtbaren Kirche nicht möglich. Die unsichtbare Kirche ist die Gemeinschaft der Heiligen; sie ist keine Anstalt, sondern eine Personengemeinschaft und nur im Glauben zu erfassen. Sie ist erwachsen aus der Verkündung des Evangeliums. Soll das Evangelium aber verkündet und gehört werden, muß eine Gemeinschaft von Hörern, also eine sichtbare

[60]) oben S. 3/4.

Gemeinschaft vorhanden sein. Diese sichtbare Gemeinschaft — die sichtbare Kirche — wird erkannt an Wortverkündung und Sakrament. Die sichtbare Kirche ist nicht identisch mit der unsichtbaren; ihr gehören auch Sünder an. Trotzdem ist sie aber die irdische Erscheinungsform der unsichtbaren Kirche [61]). Sie ist „die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente, laut des Evangelii gereicht werden" [62]). Beides, Wort und Sakrament, wird aber vornehmlich in der Einzelgemeinde verwaltet. In der Gemeinde pulsiert das religiöse Leben fast ausschließlich, und von ihr geht recht eigentlich die werbende und erhaltende Kraft des Christentums aus. Auch die Lehre vom allgemeinen Priestertum weist auf die Bedeutung hin, die den Gemeinden im religiösen Leben zukommt. Danach gibt es keinen Unterschied zwischen Klerus und Laie. Die evangelische Kirche will also keine Pastorenkirche, sondern eine Gemeindekirche sein. Die Gemeinde ist im Gegensatz zur katholischen Kirche nicht Objekt, sondern Subjekt des kirchlichen Handelns [63]). Die Gemeinde ist die Kirche, sie ist die Urzelle des kirchlichen Lebens. Die evangelische Kirche kann ohne das religiöse Leben in den Gemeinden nicht gedacht werden. Ebensowenig kann es aber auch eine Gemeinde ohne die seelsorgende Tätigkeit ihres Leiters, des Pfarrers, geben, der das Evangelium verkündet und die Sakramente verwaltet.

Da Pfarrer und Gemeinde für die unsichtbare Kirche und damit religiös auch für die sichtbare Kirche von außerordentlicher Bedeutung sind, kann m. E. auch bei der Aufzeichnung der Verfassung der sichtbaren Kirche in einer Urkunde eine schriftliche Fixierung der Aufgaben von Pfarrer und Gemeinde nicht entbehrt werden. Wie die Staatsverfassung die Grundrechte wegen ihrer Bedeutung für das Staatswesen enthalten muß, so müssen in der formellen Kirchenverfassung Vorschriften über den Aufgabenkreis von Gemeinde und Pfarrer wegen ihrer Wichtigkeit für die evangelische Kirche verzeichnet sein. Die Aufzeichnung dieser Aufgaben ist mindestens ebenso wichtig, wie die schriftliche Fixierung der Normen über die Willensbildung der sichtbaren Kirche. Ein religiöses Leben ohne selbständige Willensbildung der sichtbaren Kirche kann man sich vorstellen. Und wir haben gesehen, daß die Kirche in Preußen jahrhundertelang, wenn auch zu ihrem Schaden, ohne eine solche auskommen mußte, infolgedessen als Korporation nicht existierte und keine Verfassung im materiellen Sinne hatte. Ein religiöses Leben ohne Gemeinde dagegen ist m. E. nicht möglich. „Die Gemeinde ist das ewig Alte und das ewig Neue in der Kirche" [64]). Ebenso läßt sich dagegen sehr wohl ein religiöses Leben ohne Konsistorialräte denken, ohne einen Pfarrer dagegen nur schwer.

Pflichten und Aufgabenkreis von Pfarrer und Gemeinde müssen daher unbedingt in der Verfassungsurkunde verzeichnet sein, und eine Verfassung im formellen Sinne ist nicht vorhanden, wenn diese Vorschriften in der Urkunde fehlen. In der Kirchenverfassung im formellen Sinne müssen also nicht nur Rechtssätze enthalten sein, die auf die Kirche als Korporation hinweisen, sondern auch Vorschriften, die die Kirche als Stiftung darstellen [65]).

Wir definieren daher für das evangelische Kirchenrecht den Begriff der Verfassung im formellen Sinne wie folgt:

Verfassung im formellen Sinne ist die Aufzeichnung der Rechtssätze, die die Willensbildung, die höchsten Organe und die Stellung der Kirchen-

---

61) Vgl. zum Vorstehenden R.G.G. III Sp. 799, 1755.

62) Confessio Augustana Art. VII.

63) Ruck, KR. S. 58.

64) Curtius, Die Kirche als Genossenschaft der Gemeinden S. 32.

65) s. hierzu Bredt, N. e. K. III S. 62.

mitglieder zur sichtbaren Kirche regeln, und ferner die schriftliche Fixierung der Vorschriften, die die Aufgaben der Gemeinden und des Pfarrers als Angehörige der unsichtbaren Kirche zum Gegenstand haben, in einer Urkunde.

§ 10.

2. Geschichte

Es soll nun im Folgenden kurz untersucht werden, wann die evangelischen Kirchen Preußens eine Verfassung im formellen Sinne gehabt haben. Selbstverständlich kann von einer Verfassung im formellen Sinne erst dann gesprochen werden, wenn auch eine Verfassung im materiellen Sinne vorliegt, m. a. W. eine Verfassung im materiellen Sinne ist die Voraussetzung für eine Verfassung im formellen Sinne.

Da die frühere Untersuchung ergeben hat, daß die altpreußische Kirche erst seit dem Jahre 1876 eine Verfassung im materiellen Sinne hatte, die neuen Provinzen sie sogar erst noch später erhielten, kann auch die Untersuchung über die Existenz einer Verfassung im formellen Sinne erst mit diesem Zeitpunkt beginnen. Es ergibt sich, daß sämtliche Landeskirchen Preußens in dem Augenblick, als ihr Verfassungsbau beendet war, als sie eine Verfassung im materiellen Sinne besaßen, eine Verfassung im formellen Sinne nicht hatten. Es kann dahingestellt bleiben, ob alle Gesetze und Erlasse, die die Verfassung im materiellen Sinne geschaffen haben, zusammen den Anforderungen einer Verfassung im formellen Sinne entsprochen hätten. Denn erstes Erfordernis für eine formelle Verfassung ist die Aufzeichnung in einer einzigen Urkunde. In keiner der sieben Landeskirchen aber, war eine solche Urkunde vorhanden [66]). Eine Verfassung im formellen Sinne haben die Kirchen also nicht gehabt. Und überall, wo in der früheren Literatur von einer Kirchenverfassung gesprochen wird, liegt der Begriff der materiellen Verfassung zugrunde [67]). Ein Beweis für das Nichtvorhandensein einer Verfassung im formellen Sinne ist auch die Tatsache, daß zwar gewisse Vorschriften in der Generalsynodalordnung nur unter erschwerten Bedingungen abgeändert werden konnten, daß aber der Begriff der Verfassungsänderung und des verfassungsändernden Gesetzes, der nur Sinn hat, wenn es eine Verfassung im formellen Sinne gibt, nirgends verwertet worden ist, obgleich er doch in der staatsrechtlichen Praxis seit langem bekannt war.

Obwohl also religiöse Gedankengänge, wie oben [68]) erwähnt, zur Ausbildung des Begriffs der Verfassung im formellen Sinne beigetragen hatten, hatte die Kirche selbst bis in die neueste Zeit hinein keine Verfassungsurkunde [69]).

Erst die nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments notwendige Neuregelung des Verfassungsbaues brachte die Verfassung im formellen Sinne. Die neuen Verfassungsurkunden der einzelnen preußischen Kirchen entsprechen durchaus dem oben geforderten Inhalt einer Kirchenverfassung im formellen Sinne. Sie regeln die Willensbildung in der Kirche, die Stellung der obersten Organe, die Stellung der einzelnen Kirchenglieder zur Kirche und enthalten auch Vorschriften über die Aufgaben von Pfarrer und Gemeinde.

---

[66]) Bredt N. e. K. I S. 385.

[67]) Hesse, Die Kirchengesetzgebung der evang. Landeskirchen in Preußen S. 96.

[68]) S. 15.

[69]) Bredt, N. e. K. II. S. 785 ff.

Seit dem Inkrafttreten dieser Urkunden haben die evangelischen Kirchen Preußens eine Verfassung im formellen Sinne, die evangelische Kirche der altpreußischen Union demnach seit dem 1. Oktober 1924 [70]).

Der Begriff der formellen Verfassung liegt der folgenden Darstellung zugrunde. Wenn von nun an von Verfassung gesprochen wird, so ist darunter ausschließlich Verfassung in diesem Sinne zu verstehen. Der gesamte Inhalt der Verfassungsurkunden, auch der, der über den unbedingt erforderlichen Inhalt einer Kirchenverfassung im formellen Sinne hinausgeht, soll im folgenden kurz geschildert werden.

c. Die Verfassungen der evangelischen Landeskirchen in Preußen

§ 11.

1. Allgemeines

Der Plan, nach dem Umsturz eine einheitliche evangelische Reichskirche zu schaffen, ist kaum erwogen worden. Auch der Gedanke, eine Gesamtlandeskirche Preußens zu bilden, fand keinen Anklang [71]). Wir haben daher auch heute noch sieben Kirchen in Preußen und infolgedessen auch sieben Verfassungen.

Die Kirchen, von deren Verfassungsinhalt jetzt gehandelt werden soll, sind folgende:

1. Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union (Verfassungsurkunde v. 29. September 1922).

2. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (Verfassungsurkunde v. 20. Dezember 1922).

3. Die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover (Verfassungsurkunde vom 24. September 1922).

4. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins (Verfassungsurkunde v. 30. September 1922).

5. Die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel (Verfassungsurkunde v. 17. Februar 1923).

6. Die Evangelische Landeskirche in Nassau (Verfassungsurkunde v. 5. Dezember 1922).

7. Die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main (Verfassungsurkunde vom 12. Januar 1923).

Bei der folgenden Darstellung der Verfassungsvorschriften sollen der Uebersichtlichkeit wegen vorzüglich die Bestimmungen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union geschildert werden. Nur dort, wo die eine oder die andere Verfassung grundsätzlich andere Wege einschlägt,

---

[70]) Die übrigen Verfassungen sind an anderen Tagen in Kraft getreten; so z. B. die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 1. 11. 1924, die Verfassung d. evangelisch-reformierten Landeskirche d. Prov. Hannover am 1. 4. 1925, d. Verf. d. evang. Landeskirche i. Hessen-Cassel am 1. 6. 1924.

[71]) Bredt, N. e. K. II. S. 72; III. S. 60.

wird auch auf sie ausdrücklich eingegangen [72]). Die Behörden und Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und die der Selbstverwaltungskörper werden nicht getrennt hintereinander dargestellt, sondern wegen ihrer engen Verbundenheit nebeneinander in den einzelnen Stufen der Verwaltung behandelt werden [73]).

§ 12.

2. Bekenntnis

Die Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union beginnt mit einem Vorspruch, der ein Bekenntnis enthält [74]). Ob diesem Bekenntnis lehrgesetzliche Bindung zukommt, ist streitig. Ob eine solche ausgesprochen werden sollte, geht aus den Verhandlungen der verfassunggebenden Synoden nicht klar hervor. Fest steht nur, daß die Opposition zum größten Teil gegen den Entwurf nur deshalb stimmte, weil durch den Vorspruch in die Bekenntnisfreiheit eingegriffen würde. Selbst wenn aber an eine gesetzmäßige Bindung gedacht war, kann diesem Vorspruch keine lehrgesetzliche Bedeutung zukommen.

Die verfassunggebende Synode war einberufen worden, um der altpreußischen Kirche eine äußere Ordnung zu geben. Ein Befugnis, auch das Bekenntnis gesetzlich festzulegen, hatte sie nicht [75]). Da die Versammlung nicht zuständig war, über Bekenntnisfragen zu entscheiden, hat der Vorspruch nur die Bedeutung einer programmatischen Erklärung und nicht die einer Gesetzesvorschrift [76]).

3. Die Gemeinde [77])

§ 13.

a. Die Organe der Selbstverwaltung

In den vorangegangenen Ausführungen ist auf die große Bedeutung, die den Gemeinden im religiösen Leben und damit auch im Verfassungsbau der Kirche zukommt, hingewiesen worden.

Es war ein altreformatorischer Gedanke, den Gemeinden die Stellung zukommen zu lassen, die ihnen nach evangelischer Anschauung gebührte. Doch sind diese Ideen bis in die neueste Zeit hinein nur Theorie geblieben. Selbst seitdem die Kirche eine Verfassung im materiellen Sinne

[72]) Um der Gefahr, die die verwirrenden Verschiedenheiten der Amts- und Körperschaftsbezeichnungen in den einzelnen Kirchen bildet, aus dem Wege zu gehen, werden diese Bezeichnungen, wo ein gleicher Wirkungskreis besteht, nicht im Text nebeneinander aufgeführt werden. Es werden vielmehr die Bezeichnungen der bedeutendsten Kirche, eben die der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, gebraucht. Die Titel und die Namen der Behörden der übrigen Kirchen, auch der Provinzen Rheinland und Westfalen, wo sie von den üblichen Bezeichnungen der altpreußischen Kirche abweichen, stehen in den Anmerkungen.

Gleichzeitig wird auf die der Arbeit am Schluß beigefügte Tabelle verwiesen, die die Amts- und Körperschaftsbezeichnungen der einzelnen Kirchen gegenüberstellt.

[73]) Auch in den Verfassungen sind die Bestimmungen über das Kirchenregiment neben denen über das synodale Element gestellt.

[74]) Ebenso Schl.-H., Ca., Frkft. H.-luth. behandelt das Bekenntnis in Art. 1, während H.-ref. u. Na. ihren Verfassungen nur ein Bibelwort vorausschicken.

[75]) Schoen, Neues VR. S. 20; Kahl (Bericht über die Verhandl. d. außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung d. Verf. f. d. evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens. S. 1341): „Das Bekenntnis ist Voraussetzung, nicht Gegenstand der Verfassung".

[76]) So auch Wolff, D. Verfassung d. evang. Kirche der altpreuß. Union S. 24; Lüttgert, VerfUrk. f. d. evang. Kirche d. altpreuß. Union S. 21.

[77]) In den übrigen Kirchen: Kirchengemeinde.

hatte, lag der Schwerpunkt des Verfassungsbaues und des kirchlichen Lebens beim konsistorialen Element[78]).

Die neuen Verfassungen nehmen eine grundsätzlich andere Stellung ein. Zwar ist das konsistoriale Element erhalten geblieben, aber die Gemeinden bilden jetzt die Grundlage der Verfassungen[79]), und die altpreußische Kirche bestimmt in Art. 4 Abs. 1: „Die Kirche baut sich aus den Gemeinden auf". Die Gemeinden sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Art. 2)[80]) und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der Grenzen der Kirchengesetze selbst (Art. 8)[81]), sind also Selbstverwaltungskörper.

Als solcher hat die Kirchengemeinde drei Organe: den Gemeindekirchenrat[82]), die Gemeindevertretung[83]) und die Gemeindeversammlung[84]).

Der Gemeindekirchenrat setzt sich zusammen aus den Aeltesten[85]), die mindestens 30[86]) Jahre alt sein müssen, und von allen über 24[87]) Jahre alten Gemeindegliedern[88]) auf 4[89]) Jahre gewählt werden und aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, sofern mehrere vorhanden sind[90]). Den Vorsitz führt der Pfarrer[91]) und in Gemeinden mit mehreren Pfarrern die Pfarrer abwechselnd von 4 zu 4 Jahren in der Reihenfolge ihres Dienstalters. Der Gemeindekirchenrat tritt in der Regel jeden Monat zusammen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er hat folgende Aufgaben:

---

[78]) Schoen, Neues VR. S. 53; Axenfeld, Von der Landeskirche zur Volkskirche S. 4.

[79]) Lüttgert a. a. O. S. 13; Wolff a. a. O. S. 77 ff.

[80]) H-luth. Art. 2 II; H-ref. § 3 I; Schl-H. §§ 3, 5; Ca. § 1 S. 1; Na. § 8 S. 2; Frkft. § 1 II.

[81]) Rh-W. § 5 I; H-luth. Art. 9 S. 1; H-ref. § 7 S. 1; Schl-H. § 5; Ca. § 1 S. 2; Na § 11 II; Frkft. § 2.

[82]) Rh-W: Presbyterium (§ 7); H-luth.: Kirchenvorstand (Art. 19 ff.); H-ref.: Kirchenrat (Presbyterium) (§§ 8 ff.); Schl-H.: Kirchenvorstand (§§ 11 ff.); Ca.: Kirchenvorstand (§§ 10 ff.); Na.: Kirchenvorstand (§§ 13 ff.); Frkft.: Kirchenvorstand (§§ 8 ff.), hier außerdem ein engerer Kirchenvorstand für die Führung der laufenden Geschäfte.

[83]) Rh-W.: Größere Gemeindevertretung §§ 14 ff.; H-luth.: Gemeindevertretung, nur fakultativ § 28; H-ref.: Gemeindevertretung §§ 33 ff.; Schl-H.: Kirchenvertretung §§ 11 ff.; Na.: Gemeindevertretung §§ 38 ff. In Ca. und Frkft. sind Gemeindevertretungen nicht vorgesehen.

[84]) Nur in Altpreußen obligatorisch, fakultativ in H-luth. § 29; Schl-H. § 48 und Ca. § 28 Ziff. 4. Rh-W. und die übrigen Kirchen kennen eine Gemeindeversammlung nicht.

[85]) Rh-W.: Presbyter § 8; H-luth.: Kirchenvorsteher Art. 20; H-ref.: Kirchenälteste § 8; Schl-H.: Kirchenälteste § 12; Na.: Kirchenvorsteher § 13; Frkft.: Kirchenälteste § 9. Die Verfassung der Kirche Hessen-Cassel hat für die Mitglieder ihres Kirchenvorstandes keine besondere Amtsbezeichnung.

[86]) Na.: 25 Jahre § 47; Frkf.: 25 Jahre § 11, sonst wie in Altpreußen 30 Jahre.

[87]) Schl-H.: Volljährigkeit § 20; Ca.: 25 Jahre § 7; Na.: 25 Jahre § 47, sonst wie oben.

[88]) In Rh-W. von der größeren Gemeindevertretung § 9 I 1.

[89]) Wie hier Rh-W. § 9. In allen andern Kirchen beträgt die Wahlperiode 6 Jahre: H-luth.: KGO. § 27; H-ref. § 42; Schl-H. § 26; Ca. § 16; Na. § 55; Frkft. § 14.

[90]) Hierzu kommt in den Patronatsgemeinden der Patron oder ein von ihm ernanntes Gemeindemitglied: Art. 153. Ebenso H-luth. KGO. § 71; H-ref. § 11; Schl-H. § 164.

[91]) So auch Rh-W. § 24; H-luth. KGO. § 29; H-ref. § 13; Schl-H. § 37; Ca. § 21; Na. § 29. In Frkft. wird der Vorsitzende von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt: § 19.

Als Organ der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper hat er die Leitung und Verantwortung für den gesamten Geschäftskreis. Er verwaltet das Kirchenvermögen, stellt die Gemeindebeamten an und hat die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Art. 23).

Ferner soll er durch Unterstützung der pfarramtlichen Tätigkeit das kirchliche, sittliche und soziale Wohl der Gemeinde und ihrer Glieder fördern (Art. 22) und überhaupt dem Pfarrer bei der Ausübung seines Amtes behilflich sein (Art. 24).

Das zweite Organ der gemeindlichen Selbstverwaltung, die Gemeindevertretung, hat keinen besonderen Geschäftskreis, sondern nur die Aufgabe, bei Beschlüssen von besonderer Wichtigkeit den Gemeindekirchenrat zu ergänzen. Die Gemeindevertretung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats und den Gemeindeverordneten[92]). Diese werden ebenso wie die Aeltesten von den Gemeindegliedern auf 4 Jahre gewählt (Art. 15)[93]). Die Gemeindevertretung tritt nach Bedarf zusammen (Art. 30). Ihre wichtigste Befugnis ist die Mitwirkung bei der Wahl des Pfarrers. Ferner hat sie den Haushaltsplan festzustellen und über die Gemeindesatzungen und Ausschreibungen von Gemeindeumlagen und Kirchensteuern zu beschließen (Art. 26). Die Gemeindeversammlung, die aus allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern besteht, muß jährlich einmal, sonst nach Bedarf, (Art. 30) zusammentreten (Art. 22 Abs. IV). Die Versammlung hat den Zweck, alle Gemeindeangehörigen zu tätiger Mitarbeit am Gemeindeleben anzuregen und zu erziehen.

§ 14.

β. Das Pfarramt

Auf die Bedeutung, die der Pfarrer als Seelsorger der Gemeinde für das religiöse Leben in dieser und damit für die Gesamtkirche hat, ist schon an anderer Stelle[94]) hingewiesen worden. Neben dieser Stellung als Hirte der Gemeinde ist er aber noch an der Selbstverwaltung derselben insofern führend beteiligt, als er in allen Körperschaften den Vorsitz inne hat. Weder als solcher noch als Seelsorger ist er aber, obwohl er von der Gemeindevertretung teilweise gewählt wird, Angestellter der Gemeinde, sondern stets Diener der Kirche[95]).

4. Der Kirchenkreis

§ 15.

α. Die Organe der Selbstverwaltung

Die Kreisgemeinde setzt sich zusammen aus den im Kirchenkreis vorhandenen Kirchengemeinden (Art. 60)[97]), nicht etwa aus den einzelnen Gemeindemitgliedern. Sie ist ebenso wie die Gemeinde Körperschaft des

---

[92]) Rh-W.: ebenfalls Gemeindeverordnete § 14; H-ref.: Gemeindevertreter § 33; Schl-H.: Kirchenvertreter § 13; Na.: Gemeindevertreter § 42. H-luth. hat für die Mitglieder der Gemeindevertretung keine besonderen Bezeichnung.

[93]) Auch in den übrigen Kirchen werden die Gemeindevertreter von den Gemeindegliedern gewählt.

[94]) oben Seite 17.

[95]) Schoen, Neues VR. S. 192; Bredt, N. e. K. III S. 379.

[96]) H-luth.: Kreiskirchenverband; H-ref.: Bezirkskirchenverband; Schl-H.: Propstei; Ca. und Na.: Kirchenkreis; Frkft.: Stadtsynodalverband.

[97]) Rh-W. § 36; H-luth. Art. 33; H-ref. § 65; Schl-H. § 79; Ca. § 45; Na. § 79; Frkft. § 54.

öffentlichen Rechts (Art. 2)[98], jedoch nicht nur wie diese Selbstverwaltungskörper, sondern auch Verwaltungsbezirk der allgemeinen kirchlichen Verwaltung (Art. 61)[99]. Die Organe des Kirchenkreises als Selbstverwaltungkörper sind die Kreissynode[100] und der Kreissynodalvorstand[101]. Im Gegensatz zur Gemeinde liegt der Schwerpunkt der Selbstverwaltung nicht bei der kleineren Körperschaft, sondern bei der umfassenderen, der Kreissynode[102].

Diese setzt sich zusammen aus dem Superintendenten, den Pfarrern des Kreises, aus Vertretern der Religionslehrer und Religionslehrerinnen, der Kirchengemeindebeamten, der Vereine christlicher Liebestätigkeit, die von ihren Berufsgenossen gewählt werden, und ferner aus sonstigen weltlichen Abgeordneten, die von den Gemeindevertretungen des Kirchenkreises gewählt werden, und deren Zahl doppelt so groß sein soll wie die der Pfarrer[103].

Die Wahlperiode beträgt vier[104] Jahre (Art. 63 Abs. 1). Die Kreissynode wird vom Superintendenten berufen (Art. 68), was in der Regel einmal[105] im Jahre geschehen soll (Art. 67). Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens $^2/_3$ ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie hat das gesamte Kirchenwesen des Kreises zu pflegen und zu überwachen, vor allem aber den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben und sie bei Erledigung derselben zu unterstützen (Art. 62).

Das zweite Organ des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper ist der Kreissynodalvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Superintendenten als Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern, die von der Kreissynode gewählt werden (Art. 75). Er führt die laufende Verwaltung des Kreissynodalverbandes (Art. 73) und hat als Organ desselben vor allem die Versammlung der Kreissynode vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Außerdem hat er die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreissynodalverbandes (Art. 73 II Ziff. 7).

§ 16.

β. Die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung

Der Beamte des kirchlichen Kreisverwaltungsbezirks ist der Superintendent[106]. Er wird vom Provinzialkirchenrat auf Vorschlag des Gene-

[98]) H-luth. Art. 2 II; H-ref. § 65 I; Schl-H. §§ 3, 79; Ca.: § 1 S. 1; Na. § 79 II; Frkf. § 1 II.

[99]) So auch Rh-W. § 37; Na. § 79 II.

[100]) Ebenso Rh-W. § 38; H-luth.: Kreiskirchentag Art. 35; H-ref.: Bezirkskirchentag (Bezirkssynode) § 66; Schl-H.: Propsteisynode § 82; Ca.: Kreiskirchentag § 46; Na.: Kreiskirchentag § 81; Frkft.: Stadtsynode §§ 54, 67.

[101]) Ebenso Rh-W. § 47; H-luth.: Kreiskirchenvorstand Art. 38· H-ref.: Bezirkskirchenrat § 74; Schl-H. Synodalausschuß § 94; Ca.: Kirchenkreisvorstand § 57; Na.: Vorstand des Kreiskirchentages § 89; Frkft.: Stadtsynodalvorstand §§ 58, 69.

[102]) Ebenso nach früherem Recht, vgl. Schoen, KirchR. Bd. I S. 387.

[103]) so auch in den übrigen Kirchen. Ausnahmen nur Rh-W. § 38.

[104]) Rh-W. 4 Jahre § 38; H-luth. 6 Jahre KGO § 8; H-ref. 6 Jahre § 66 IV; Schl-H. 6 Jahre § 87; Ca. 6 Jahre § 47; Na. 6 Jahre § 84; Frkft. 3 Jahre §§ 54, 67.

[105]) Rh-W.: einmal im Jahre § 43; H-luth.: einmal im Jahre KGO § 9; H-ref.: alle 2 Jahre § 71; Schl-H.: alle 2 Jahre § 81 I; Ca.: einmal im Jahre § 49 III Ziff. 1; Na.: einmal im Jahre § 85; Frkft.: einmal im Jahre § 59.

[106]) So auch Rh-W. § 51 und H-luth. Art. 30 ff. Schl-H.: Probst § 100 ff; Ca.: Kreispfarrer § 60 ff.; Na.: Dekan § 92 ff.; Frkft. kennt ein dem Superintendenten ähnliches Amt nicht. In H-ref. sind die kirchenamtlichen Aufgaben des bisherigen Superintendenten auf den Vorsitzenden des Bezirkskirchentages übergegangen: § 69.

ralsuperintendenten nach vorheriger Verständigung mit den Pfarrern des Kreises ernannt (Art. 78) [107]).

Der Superintendent ist, wie erwähnt, Vorsitzender der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes, nimmt also an der Selbstverwaltung des Kirchenkreises teil. Als Beamter des Kirchenregiments hat er insbesondere die Aufsicht über die Pfarrer zu führen, Visitationen abzuhalten und überhaupt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Kreise zu sorgen.

Wie der Superintendent als Beamter der Kirche gleichzeitig an der Selbstverwaltung des Kreises Anteil hat, so ist umgekehrt der Kreissynodalvorstand neben seiner Stellung als Organ des Selbstverwaltungskörpers gleichzeitig Organ des Kirchenregiments, der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. (Art. 61 Abs. III). Als solches hat er den Superintendenten bei seiner Amtsführung zu unterstützen (Art. 74).

5. Die Kirchenprovinz

§ 17.

a. Die Organe der Selbstverwaltung

In allen anderen Landeskirchen schließt sich an den Kirchenkreis sofort die Gesamtkirche an, nur in Altpreußen schiebt sich zwischen Kreis und Kirche noch die Kirchenprovinz. Auch sie ist wie die Kreisgemeinde Korporation des öffentlichen Rechts (Art. 2) und gleichzeitig Verwaltungsbezirk der allgemeinen kirchlichen Verwaltung, und kirchlicher Selbstverwaltungskörper (Art. 82) [109]).

Im Gegensatz zur früheren Regelung liegt aber der Schwerpunkt nicht mehr bei den Organen der allgemeinen Verwaltung [110]), sondern bei der Selbstverwaltung. Während früher die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchenprovinz in den Händen des Konsistoriums lag [111]), bestimmt heute Art. 95 Abs. II Ziff. 3, daß der Provinzialkirchenrat den Provinzial-Synodalverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat. Die starke Abhängigkeit vom Kirchenregiment ist also fortgefallen.

Die Organe der provinziellen kirchlichen Selbstverwaltung sind die Provinzialsynode und der Provinzialkirchenrat [112]) (Art. 82 Abs. III, Rh-W. § 53 Abs. III). Die Provinzialsynode, deren Wahlperiode 4 Jahre beträgt

[107]) Früher wurde der Superintendent vom König, in H-luth. vom Landeskonsistorium ernannt. In Rh-W. kam der Superintendent durch Wahl durch die Kreissynode auf 6 Jahre, die vom EOK. und vom Kultusminister bestätigt werden mußte, zu seinem Amt (vgl. Schoen, KR. Bd. I S. 228, 266 ff.). Heute wird der Superintendent in Rh-W. von der Kreissynode auf 8 Jahre gewählt und vom Kirchensenat bestätigt (§ 47 II und III). In H-luth. ernennt das Landeskirchenamt die Superintendenten im Einverständnis mit dem Kreiskirchenvorstand. Im Streitfall entscheidet der Landeskirchenausschuß (Art. 32 I). In Schl-H. wird der Propst auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenregierung ernannt (§ 101). In Ca. wird der Kreispfarrer auf 12 Jahre von allen dem Kreiskirchentag angehörigen Pfarrern und dem Kirchenkreisvorstand mit $^2/_3$-Mehrheit gewählt. Doch bedarf die Wahl der Bestätigung durch die Kirchenregierung (§ 60). In Na. wird der Dekan durch den Kreiskirchentag auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und von der Landeskirchenregierung bestätigt (§ 94).

[108]) Ebenso Rh-W. § 37 III 2.

[109]) Rh-W. § 53.

[110]) Schoen, KR. S. 44.

[111]) Schoen, a. a. O. S. 409.

[112]) Früher Provinzialsynodalvorstand.

(Art. 86 Abs. I, Rh-W. § 54 Abs. II), setzt sich aus geborenen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder sind der Präsident der früheren Provinzialsynode und die von dieser in den Provinzialkirchenrat gewählten Mitglieder (Art. 86 Abs. II, Ziff. 3.) Die zu wählenden Mitglieder werden von den Gemeindekörperschaften gewählt (Art. 86 Abs. II Ziff. 2) [113]), außerdem ein Mitglied der theologischen Fakultät der Universität der Provinz von der Fakultät. Hierzu kommen noch von den Berufsorganisationen und dem Kirchensenat [114]) berufene Mitglieder, deren Zahl höchstens $^1/_6$ der Summe der geborenen und gewählten Abgeordneten beträgt. Die Provinzialsynode hat wie die Kreissynode vor allem das religiöse Leben in ihrem Bezirk zu fördern (Art. 83). Sie hat das Recht, Gesetze zu erlassen und bei dem Erlaß gewisser Kirchengesetze mitzuwirken [115]). Sie tritt alle zwei Jahre zusammen (Art. 90 Abs. I). Ihr Vorsitzender ist nicht wie in der Kreissynode ein Beamter des Kirchenregiments. Sie wählt sich vielmehr ihren Präses und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte selbst (Art. 91 Abs. I).

Das zweite Organ der kirchlichen Provinzialselbstverwaltung ist der Provinzialkirchenrat. Ihm gehören an:

Der Präses der Provinzialsynode als Vorsitzender, die Generalsuperintendenten, der Konsistorialpräsident, ein Mitglied des Konsistoriums, das vom Vorsitzenden desselben ernannt wird, eventuell weitere Konsistorialräte, die der evangelische Oberkirchenrat ernennt, und ferner Mitglieder, die von der Provinzialsynode gewählt werden (Art. 97). Hierbei ist zu beachten, daß mehr weltliche als geistliche Mitglieder vorhanden sein müssen, und daß die Zahl der aus der Provinzialsynode kommenden Mitglieder doppelt so groß sein muß wie die Zahl der Abgeordneten, die die Kirchenbehörde entsendet.

Der Provinzialkirchenrat hat für die Provinz die gleichen Aufgaben wie der Kreissynodalvorstand für den Kreis (Art. 95). Außerdem hat er den Superintendenten zu ernennen.

§ 18.

β. Die Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung

Der Provinzialkirchenrat hat aber nicht nur Aufgaben des Provinzialsynodalverbandes zu erfüllen, sondern ist gleichzeitig auch Organ der allgemeinen kirchlichen Verwaltung (Art. 82 Abs. III). Als solches hat er das Konsistorium bei der Durchführung seiner Obliegenheiten zu unterstützen (Art. 96).

Neben ihm wirken als Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung die Generalsuperintendenten und die Konsistorien (Art. 99 ff.).

Die Generalsuperintendenten werden nach Anhörung des Provinzialkirchenrats vom Kirchensenat ernannt (Art. 107). Sie haben die geistliche Leitung der Kirchenprovinz bzw. ihres Sprengels und sollen das christliche Leben in den Gemeinden und Kirchenkreisen pflegen und fördern, sowie über der gottesdienstlichen Ordnung wachen.

Der Generalsuperintendent ist auch Vorsitzender des Konsistoriums, zu dem außer ihm der Konsistorialpräsident als sein ständiger Vertreter und die Konsistorialräte gehören, die geistlichen oder weltlichen Standes sind und haupt- oder nebenberuflich als Kirchenbeamte auf Lebenszeit berufen werden (Art. 104).

Das Konsistorium hat die Aufsicht über Kreise und Gemeinden (Art. 103). Besonders aber soll es durch enge Zusammenarbeit mit dem Provin-

---

[113]) anders Rh-W. Dort wählt die Kreissynode (näheres § 55).

[114]) Der Kirchensenat ist hier Nachfolger des Landesherrn, der früher einen Teil der Mitglieder der Provinzialsynode ernannte (vgl. Schoen, KR. Bd. I S. 228, 411).

[115]) Näheres darüber s. unten unter „Gesetzgebung".

zialkirchenrat — beide sollen sich gegenseitig anregen (Art. 96) — zur Förderung des kirchlichen Lebens beitragen.

Außer diesen Behörden besteht in jeder Provinz noch ein völlig unabhängiger Rechtsausschuß, der über Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung zu entscheiden hat (Art. 136). Dieser setzt sich zusammen aus dem Konsistorialpräsidenten als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Konsistoriums und vier von der Provinzialsynode zu wählenden Gemeindegliedern (Art. 137).

6. Die Kirche

§ 19.

α. Die Organe der Selbstverwaltung

Die Kirche als Gesamtgemeinde faßt die bis jetzt dargestellten Verbände zusammen.

Bei ihr kann von einer selbstverwaltenden Tätigkeit im Gegensatz zur allgemeinen Verwaltung nicht gesprochen werden. Die Gesamtkirche hat die höchste Gewalt in der Kirche inne, ebenso wie auch der Staat die höchste Gewalt selbst ausübt. So wenig wie man von ihm sagen kann, er übe Selbstverwaltung aus, kann dies von der Gesamtkirche behauptet werden. Weder der Staat noch die Kirche leiten das Recht zu ihrer Verwaltung wie die staatlichen und kirchlichen Selbstverwaltungskörper von irgendeiner anderen Gewalt ab. Die Gewalt, die sie ausüben, wohnt vielmehr ihnen selbst inne. Die Gesamtkirche ist daher kein Selbstverwaltungskörper[116]). Sie ist aber Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art 2)[117]).

Die Behörden der Kirche sind in Altpreußen:

1. als synodales Organ die Generalsynode[118]),
2. als kirchenregimentliches Organ der Kirchensenat[119]),
3. als oberste Verwaltungsbehörde der evangelische Oberkirchenrat[120]),
4. der Rechtsausschuß der Kirche[121]) [122]).

---

[116]) So auch Schoen, KR. I S. 293. Unrichtig Schwarzlose KR. S. 113.

[117]) H-luth. Art. 2 II; H-ref. § 2; Schl-H. § 3; Ca. § 1; Na. § 1 II; Frkft. § 1 II.

[118]) H-luth.: Landeskirchentag Art. 48 ff.; H-ref.: Landeskirchentag § 79 ff.; Schl-H.: Landessynode § 105 ff.; Ca.: Landeskirchentag § 66 ff.; Na.: Landeskirchentag §§ 97 ff.; Frkft.: Landeskirchenversammlung § 73 ff. In H-luth. existiert außerdem noch ein Landeskirchenausschuß, Art. 79 ff., ebenso in H-ref. § 94 ff. In Ca. ist in einem besonderen Abschnitt der Verfassung der Geschäftskreis des Vorstandes des Landeskirchentages geregelt. Doch weicht dieser bis auf die Bestimmung, daß der Vorsitzende des Landeskirchentages die Gesetze auszufertigen habe (vgl. unten S. 33 Anm. 144), kaum von dem Geschäftskreis des Synodalvorstandes der übrigen Kirchen ab. Das Gleiche gilt von dem Vorstand der Landeskirchenversammlung in Frkft.

[119]) H-luth.: Kirchensenat Art. 95 ff.; H-ref.: Landeskirchenvorstand §§ 88 ff.; Schl-H.: Kirchenregierung: §§ 124 ff.; Ca.: Kirchenregierung §§ 99 ff.; Na.: Landeskirchenregierung §§ 117 ff.; Frkft.: Landeskirchenrat §§ 99 ff. Dieser ist aber gleichzeitig auch oberste Verwaltungsbehörde.

[120]) H-luth.: Landeskirchenamt Art. 84 ff.; H-ref.: Landeskirchenrat §§ 96 ff.; Schl-H.: Landeskirchenamt §§ 143 ff.; Ca.: Landeskirchenamt §§ 109 ff.; Na.: Landeskirchenamt §§ 129 ff.; Frkft.: Landeskirchenrat §§ 99 ff. (s. hierzu Anm. 121). In H-luth. stehen neben dem Landeskirchenamt noch die Generalsuperintendenten: Art. 93.

[121]) H-ref.: Kirchlicher Gerichtshof § 106; Ca.: Landeskirchengericht §§ 118 ff.; Na.: Spruchkollegium § 151 (nur zuständig für Abweichungen Geistlicher von der Lehre); Frkft.: Landeskirchengericht. In den übrigen Kirchen ist ein besonderer oberster Gerichtshof nicht vorgesehen.

[122]) Während es in Altpreußen, H-ref. und Frkft. einen obersten

§ 20.

β. Die Generalsynode

Die Generalsynode, die von 4 zu 4 Jahren neu gebildet wird (Art. 117 Abs. I)[123]), und in der Regel alle vier[124]) Jahre zusammentritt, setzt sich folgendermaßen zusammen. Ihr gehören an:

1. Mitglieder, die von den Provinzialsynoden gewählt werden und ein aus der Kreissynode Hohenzollern gewähltes Mitglied,
2. die Generalsuperintendenten und die Präsidenten der Provinzialsynoden,
3. Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten im Kirchengebiete,
4. 15 Mitglieder, die von evangelischen Vereinen, Religionslehrern und Kirchenbeamten entsandt werden,
5. 5 Mitgliedern, die vom Kirchensenat berufen werden[125]),
6. Mitglieder aus den außerpreußischen Teilen der Kirche nach näherer Regelung,
7. der Präsident der früheren Generalsynode und seine beiden Vertreter[126]).

Die Generalsynode hat dem äußeren und inneren Aufbau der Kirche und ihrer Erhaltung und Ausgestaltung als Volkskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen (Art. 109 Abs. I Satz 1). Betrachtet man diese Vorschrift und die folgenden des gleichen Artikels, wie die der Art. 110 und 111, so erkennt man, daß der Wirkungskreis der Generalsynode allumfassend ist. Sie ist die eigentliche Inhaberin der Kirchengewalt[127]). Vor allem hat sie im Gegensatz zum früheren Recht die alleinige Gesetzgebungsbefugnis und ist nicht nur beschränkendes Organ eines anderen Gesetzgebers.

Die Frage nach dem rechtlichen Charakter der Generalsynode ist von jeher sehr bestritten gewesen. Nach herrschender Meinung war sie auf Grund des früheren Rechts als Kirchenparlament anzusehen, ähnlich dem Parlament im Staate. Das hat Schoen[128]) für das alte Recht überzeugend nachgewiesen.

Es ist gegen diese Ansicht für das frühere Recht geltend gemacht worden, die Aufgaben, die die Generalsynode bei der Teilnahme an der laufenden Verwaltung zu erfüllen habe, ragten weit über die Bedeutung, die ihre Teilnahme an der Gesetzgebung habe, hinaus[129]). Ob das nach

---

Geistlichen nicht gibt, haben drei Kirchen einen höchsten Repräsentanten als Leiter der geistlichen Angelegenheiten, und zwar H-luth. und Na. den Landesbischof (§§ 99 ff. bzw. §§ 124 ff.) und Ca. den Landesoberpfarrer (§§ 93 ff.). In Schl-H. teilen sich in die geistliche Leitung die Bischöfe und der Landessuperintendent für Lauenburg (§§ 135 ff.).

[123]) In allen übrigen Kirchen 6 Jahre: H-luth. Art. 51; H-ref. § 79; Schl-H. § 115; Ca. § 73; Na. § 105 III; Frkft. § 86 I.

[124]) H-luth.: 3 Jahre Art. 57; H-ref.: 3 Jahre § 82; Schl-H.: 2 Jahre § 116 I; Ca.: 3 Jahre § 74 I; Na.: 3 Jahre § 105 III; Frkft.: jährlich § 86 II.

[125]) Hier ist der Kirchensenat wieder Nachfolger des Landesherrn, der ebenfalls das Recht hatte, einige Mitglieder zu ernnen (vgl. Schoen, K. R. S. 228, 423).

[126]) Ueber die Zusammensetzung der höchsten Synoden in den übrigen Kirchen vgl. H-luth. Art. 49; H-ref. § 79 ff.; Schl-H. § 112; Ca. § 66 ff.; Na. § 103; Frkft. § 74.

[127]) So ausdrücklich H-ref. § 79; Ca. § 83; Na. § 97 I; Frkft. § 73. S. auch Schoen, VerwA. 31, 364.

[128]) KR. I S. 421; 443 ff.

[129]) Niedner, VerwA. 11, 74.

der Generalsynodalordnung tatsächlich zutraf, braucht hier nicht mehr untersucht zu werden. Für das geltende Recht kann es jedenfalls nicht mehr behauptet werden.

Heute ist die Generalsynode alleiniger Gesetzgeber. Freilich hat sie auch andere Aufgaben. Doch daß sie zur Förderung des religiösen Lebens beitragen soll, die Reinheit der Lehre zu wahren hat, und ähnliches, ist nur ein Beweis dafür, daß sie ein kirchliches Parlament ist, nicht aber dafür, daß sie überhaupt kein Parlament ist. Die spezifisch verwaltende Tätigkeit der Generalsynode ist nicht sehr umfangreich[130]): das Wichtigste nach dieser Richtung hin ist die Feststellung und Abnahme des Etats. Noch niemand hat aber behauptet, daß der Reichstag, weil er den Etat beschließt, eine Verwaltungsbehörde sei. Es ist nicht einzusehen, warum dies für die Kirchenvertretung gelten sollte.

Wenn Lüttgert[131]) seine Ansicht, die Generalsynode sei kein Parlament, auch darauf zu stützen sucht, daß ihre Mitglieder wie die der übrigen Körperschaften zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet seien, so muß einmal darauf hingewiesen werden, daß spezielle Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht, die als vertraulich in Art. 146 genannt sind, wohl niemals in der Generalsynode zur Diskussion stehen. Wenn weiter in Art. 146 gesagt wird, die Schweigepflicht bestehe für alle Angelegenheiten, für die es ausdrücklich bestimmt wird, so kann damit zwar auch die Generalsynode gemeint sein. Die Verhandlungen in ihr sind jedoch gemäß Art. 143 grundsätzlich öffentlich. Eine Schweigepflicht kann daher folgerichtig für die Mitglieder nicht bestehen, wenn öffentlich verhandelt wird. Bei vertraulichen Verhandlungen kann die Oeffentlichkeit allerdings ausgeschlossen werden. Daß dann aber eine Schweigepflicht zum mindesten moralisch für die Mitglieder besteht, ist selbstverständlich.

Art. 146 hat also für die Generalsynode kaum Bedeutung. Daher läßt sich aus ihm ein Argument dafür, daß die Generalsynode kein Parlament, sondern eine „Arbeitsgemeinschaft mit behördenähnlichem Charakter“[132]) sei, nicht herleiten.

Daß die Generalsynode aber ein Parlament ist, ergibt die Untersuchung der Frage, ob sie ebenso wie das Staatsparlament ein repräsentatives Organ ist.

Ueber die Repräsentation sagt Jellinek[133]): „Im engeren Sinne wird unter Repräsentation das Verhältnis eines Organes zu den Mitgliedern einer Körperschaft verstanden, demzufolge es innerhalb der Körperschaft den Willen dieser Mitglieder darstellt. Repräsentative Organe sind somit in diesem Sinne sekundäre Organe, Organe eines anderen, primären Organes. Dieses primäre Organ hat, soweit die Zuständigkeit des sekundären Organes reicht, an dessen Willen seinen eigenen Willen und keinen Willen außer diesem. Das primäre Organ hat nur soweit unmittelbare Willensäußerungen vorzunehmen, als sie ihm besonders vorbehalten sind. Der regelmäßige Fall dieses Vorbehalts bezieht sich auf die Bestellung der sekundären Organe durch Wahl“.

Ist aber dies die Voraussetzung zur Annahme einer repräsentativen Körperschaft, so ist es keine Frage, daß, wenn eine Körperschaft ein Parlament ist, es die Generalsynode ist[134]).

---

130) Schoen, Neues VR. S. 128.

131) VerfUrk. S. 227.

132) Lüttgert a. a. O.

133) Allg. Staatslehre S. 566.

134) so auch Schoen, Neues VR. S. 59; Zorn, KR. S. 364; Friedberg, VR. S. 396; Ruck, KR. S. 62.

§ 21.

γ. Der Kirchensenat

Die kirchenregimentliche Behörde ist der Kirchensenat. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Präsidenten der Generalsynode und seinen beiden Stellvertretern,
2. den Vorsitzenden der Provinzialkirchenräte,
3. 10 Mitgliedern, die von der Generalsynode in jeder ordentlichen Tagung neu gewählt werden,
4. dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem geistlichen und einem weltlichen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
5. den Vorsitzenden der Konsistorien. (Art. 128).

Vorsitzender des Kirchensenats ist der Präsident der Generalsynode.

Der Kirchensenat hat die Kirche nach der Verfassung, den Kirchengesetzen und den von der Generalsynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten. Auch ist er, soweit nichts anderes bestimmt ist, Träger der Rechte, die früher dem König als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden (Art. 126 Abs. I). Er hat das Initiativrecht bei der Gesetzgebung, ein Einspruchsrecht gegen von der Generalsynode beschlossene Gesetze (Art. 125), vor allem aber das Recht, Notverordnungen zu erlassen (Art. 126 Abs. II Ziff. 6). Ferner hat er das Recht, die Kirche außergerichtlich zu vertreten (Art. 135 Abs. I).

§ 22.

δ. Der Evangelische Oberkirchenrat

Der Evangelische Oberkirchenrat ist die oberste Verwaltungsbehörde. Er ist ein Kollegium, dessen Mitglieder von dem Kirchensenat gewählt werden (Art. 126 II, Ziff. 4 und 6).

Er führt die laufende Verwaltung der Kirche, leitet und verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten derselben, eine Tätigkeit, die nur in der Verfassung, den Kirchengesetzen und den vom Kirchensenat gegebenen Anweisungen ihre Grenze hat.

Der Präsident des Oberkirchenrats kann in eiligen Fällen allein entscheiden, und er ernennt die Beamten der kirchlichen Verwaltung, soweit das Ernennungsrecht nicht anderen Stellen zusteht.

Die gerichtliche Vertretung steht dem Oberkirchenrat allein, die außergerichtliche in Konkurrenz mit dem Kirchensenat zu (Art. 135 Abs. I).

§ 23.

ε. Rechtsausschüsse

Wie die Provinzen, so hat auch die Kirche als Gesamtgemeinde einen Rechtsausschuß. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem weltlichen Vizepräsidenten des Oberkirchenrats als Vorsitzendem,
2. zwei Mitgliedern des Oberkirchenrats,
3. vier von der Generalsynode zu wählenden Mitgliedern (Art. 137 Abs. II).

Ihm steht die Entscheidung von Rechtsfragen und Streitigkeiten der kirchlichen Verwaltung zu. Er ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er ist Disziplinarbehörde und entscheidet über Beschwerden der unteren Synodalinstanzen (Art. 157, 158).

Einen ähnlichen Aufgabenkreis — wenn auch bei anderer Zusammensetzung — haben die obersten Gerichtshöfe in H-ref. (kirchlicher Gerichtshof, § 106), Ca. (Landeskirchengericht, §§ 118 ff.) und Frkft. (Landeskirchengericht §§ 115 ff.). Im Gegensatz hierzu ist das Spruchkollegium in Na. nur für Geistliche zuständig, jedoch auch für diese nur in den Fällen, in denen sie von der Lehre abweichen.

Anhang.

§ 24.

Der Bischof.

Nach dem Wegfall des Königs als höchstem Repräsentanten der Kirche entstand in vielen evangelischen Kreisen das Bedürfnis, das Amt eines Leiters und Führers neu zu schaffen. Man war einig darüber, daß diese Stelle nicht wie früher ein weltliches Kirchenmitglied, sondern nur ein Geistlicher inne haben sollte. Einen einzigen Repräsentanten an die Spitze ganz Preußens zu stellen, war jedoch, weil die Kirchen selbst sich nicht zu einer evangelischen Kirche Preußens zusammenschlossen, unmöglich. Es blieb daher Sache der einzelnen Kirchen, für ihr Gebiet einen geistlichen Führer zu bestellen. Da nun aber nicht in allen Kirchen das Bedürfnis nach einer einheitlichen geistlichen Spitze gleich stark war, und auch Bedenken auftauchten, ob die geistlichen Leiter sich gegenüber den katholischen Bischöfen in repräsentativer Beziehung würden behaupten können, wurde in manchen Kirchen dieser Bischofsgedanke wieder fallen gelassen, so in Altpreußen in der reformierten Kirche Hannovers und in der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main.

Einen höchsten Geistlichen besitzen die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Art. 99 ff. und die evangelische Landeskirche Nassau §§ 124 ff. im Landesbischof, die evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel, im Landesoberpfarrer, §§ 93 ff. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins teilen sich in die geistliche Leitung die beiden Bischöfe (für Schleswig und für Holstein) und der Landessuperintendent für Lauenburg (§§ 135 ff.).

II. Gesetz.

§ 25.

a. Name und Geschichte.

Solange die evangelische Kirche als Staatsanstalt betrachtet wurde, konnte es eine kirchliche Gesetzgebung, d. h. eine Gesetzgebung, die die Kirche als solche vornahm, nicht geben. Waren, Staat und Kirche eins, so konnte auch nur eine Art von Gesetzen erlassen werden, die Staatsgesetze. Wenn in früheren Zeiten von kirchlicher Gesetzgebung gesprochen wurde, so konnte man darunter nicht Gesetzgebung der Kirche, sondern nur Gesetzgebung für die Kirche verstehen, also Gesetzgebung für einen besonderen Verwaltungszweig des Staates. Das wird bestätigt durch die Tatsache, daß die gesamte Rechtsetzung für die Kirche in Form des staatlichen Gesetzes erfolgte[135]).

Erst seit dem Erlaß der Generalsynodalordnung gibt es eine kirchliche Gesetzgebung im Sinne von Gesetzgebung der Kirche. Die Kirche ist seitdem endgültig aus dem Staatsverband entlassen, hat eigene Rechtspersönlichkeit und herrscht aus eigenem Recht. Von diesem Augenblick an kann sie sich auch selbst Gesetze geben.

Unter Gesetz wird nun allerdings in der Regel nur ein vom Staate gegebener Rechtssatz verstanden. Alle Rechtssätze, die von einem Verbande ausgehen, der nicht Staat ist, werden als autonome Satzung bezeichnet. Auch die Kirche kann daher nicht Gesetze im technischen Sinne, sondern nur Satzungen erlassen. In der kirchlichen Rechtssatzung hat sich jedoch der Gebrauch des Wortes „Gesetz" seit langem[136]) eingebürgert, und auch der Staat hat diesen Gebrauch stillschweigend anerkannt[137]). Man versteht seitdem unter Kirchengesetz einen Rechtssatz der Kirche, der im Gegensatz zur kirchlichen Verordnung in bestimmten für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen zustande gekommen ist. Es besteht also hier der gleiche formelle Gegensatz von Gesetz und Verordnung wie im Staatsrecht.

---

[135]) Kahl, Lehrsystem S. 263; Sohm, KR. I S. 675/76; Zorn, KR. S. 155; Schoen, KR. I S. 145; Bredt, N. e. K. I S. 74.

[136]) Zum ersten Male wird „Gesetz" im § 65 Ziff. 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung gebraucht.

[137]) Meyer-Anschütz, S. 641.

§ 26.

b. Begriff.

(Gesetz im formellen und materiellen Sinne.).

Im Staatsrecht wird ein scharfer Unterschied zwischen dem Gesetz im materiellen Sinne und dem Gesetz im formellen Sinne gemacht. Dabei ist unter Gesetz im materiellen Sinne jeder Rechtssatz zu verstehen, der in Freiheit und Eigentum der Staatsbürger eingreift, während Gesetze im formellen Sinne alle Anordnungen des Staates sind, die in der Form eines Gesetzes zustande kommen.

Besteht auch im Kirchenrecht ein solcher Gegensatz?

Im Staatsrecht wurde die erwähnte Unterscheidung von Bedeutung, als der vorher absolute König durch das Parlament in der Gesetzgebung beschränkt wurde[138]); denn vorher war ein bestimmter Weg für das Zustandekommen eines Gesetzes nicht vorgeschrieben, und es war kein Platz für den Gedanken, daß Rechtssätze, die in Freiheit und Eigentum der Untertanen eingriffen, einer besonderen Form bedürften. Seit Einführung der Verfassung von 1850 in Preußen konnte der Monarch dagegen solche Rechtssätze nur noch mit Uebereinstimmung des Parlaments erlassen, also nur durch ein Gesetz im formellen Sinne; durch eine Verordnung, d. h. durch einen Rechtssatz, der nicht in die Form eines Gesetzes gekleidet war, konnte in Freiheit und Eigentum der Untertanen nur eingegriffen werden, wenn eine Ermächtigung durch ein Gesetz im formellen Sinne vorlag.

Ein Gesetz im materiellen Sinne mußte also grundsätzlich in der Form eines Gesetzes in formellem Sinne ergehen, in der Form einer Verordnung dagegen konnte es nur dann erlassen werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinne die Ermächtigung dazu gab.

Wie im Staat, so konnte auch in der Kirche die Frage nach der Bedeutung des Unterschiedes zwischen einem Gesetz im formellen und materiellen Sinne erst auftauchen, als das Gesetzgebungsrecht des Summus Episkopus durch ein Parlament — hier die Generalsynode — eingeschränkt wurde. Die Frage erlangte also Bedeutung seit dem Jahre 1876.

Ob nun nach früherem Recht eine Unterscheidung zwischen formellem und materiellem Gesetz gemacht werden mußte oder nicht, muß sich aus den Vorschriften ergeben, die das Gesetzgebungsrecht regeln. Diese Regelung enthielt die Generalsynodalordnung vom 3. Juni 1876. Sie bestimmt im § 6.:

„Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden von dem König kraft seines Rechts als Träger des Kirchenregimentes erlassen".

Diese Vorschrift allein kann keine zweifellose Antwort auf die Frage geben, ob nur der Weg der Gesetzgebung durch sie bestimmt werden soll oder ob Gesetz=Rechtssatz zu setzen ist.

Betrachtet man jedoch den § 7 GSO., der eine Aufzeichnung aller Gegenstände enthält, die ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegen, so erscheint er überflüssig, wenn in § 6 Gesetz=Rechtssatz gemeint war, wäre dagegen verständlich, wenn dort nur die Form des Gesetzes bestimmt wäre und hier darüber gesprochen wird, welche Materien in dieser Form geregelt werden sollen.

Noch deutlicher aber beweist § 8 GSO., daß in der Generalsynodalordnung der Gegensatz von formellem und materiellem Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen ist. § 8 GSO. lautet:

„Der Kirchenregierung wie der Generalsynode bleibt unbenommen, auch über andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung, deren allgemeine kirchengesetzliche Regelung heilsam erachtet wird, Gesetzesvorschläge zu machen.

---

138) Meyer=Anschütz, S. 668.

Ist diese Regelung erfolgt, so kann weder eine Veränderung derselben, noch deren Ueberlassung an die provinzialkirchliche Gesetzgebung oder an das kirchenregimentliche Verordnungsrecht anders als im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen".

Würde im § 6 Gesetz=Gesetz im materiellen Sinne sein, so wäre § 8 nicht nur überflüssig wie § 7, sondern widersinnig. Im § 6 würde dann bestimmt, daß alle Gesetze im materiellen Sinne der Zustimmung der Generalsynode bedurften, während nach § 8 die Generalsynode nur dann ein Zustimmungsrecht bei materiellen Gesetzen hätte, wenn sie oder die Kirchenregierung es wolle.

Daraus ergibt sich, daß allein die Annahme richtig ist, in § 6 solle nur die Form der Gesetzgebung festgelegt werden. Dann erscheint, wie erwähnt, § 7 nicht überflüssig und ebensowenig § 8, der dann bedeutet, daß Kirchenregierung und Generalsynode die Befugnis haben, die ihnen durch § 7 gegebene Gesetzgebungskompetenz selbst zu erweitern.

Demnach ist der Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne, da er nirgends zum Ausdruck gekommen ist, dem evangelischen Kirchenrecht unbekannt gewesen und überall, wo von Gesetz gesprochen wird, Gesetz im formellen Sinne zu verstehen[139]).

Für das neue Kirchenrecht nach dem Erlaß der Verfassungen muß das Gleiche gelten. Die Verfassungsurkunde der altpreußischen Kirche bestimmt in Art. 110, daß die Generalsynode die Kirchengesetze erläßt. Sie gibt in Art. 112 Abs. I eine Aufstellung der Materien, die der Regelung durch Gesetz bedürfen, und erklärt in Abs. II dieses Artikels, daß die Generalsynode das Recht habe, auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung durch Gesetz zu regeln. Sie stimmt also, abgesehen von der Veränderung, die durch den Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments eintreten mußte, völlig mit der Generalsynodalordnung überein. Es liegt daher kein Grund vor, für die neue Verfassung etwas anderes anzunehmen, als zur Zeit der Geltung der Generalsynodalordnung. Hätte der Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne aufgenommen werden sollen, so wäre ein Hinweis darauf nötig gewesen. Ein solcher ist aber in der gesamten Verfassung nicht zum Ausdruck gekommen. Das Gleiche gilt von den Verfassungen der übrigen Kirchen.

Auch heute wird daher im preußischen evangelischen Kirchenrecht unter Gesetz nur Gesetz im formellen Sinne zu verstehen sein[140]).

Ein Kirchengesetz ist infolgedessen jede Anordnung der Generalsynode, die in der von der Verfassung vorgeschriebenen Form zustandegekommen und verkündet ist.

---

[139]) Schoen, KR. II S. 257; Rebitzki, Das Vo=Recht des Königs, insbes. das Recht d. NotVO. nach Preuß. LandesKR. S. 14; Niedner, VerwA. 11, 46 ff.; Bredt, N. e. K. I S. 428; Schütze, Die VO. mit Einschl. der NotVO. nach den geltenden preuß. Kirchenverfassungen S. 6; Hesse, Die Kirchengesetzgebung der ev. Landeskirchen i. Preuß. S. 46.

a. A.: Friedmann, Geschichte u. Struktur der NotVO.=en (Stutz, KRechtl. Abh. Heft 5), S. 82 ff.; Friedberg, VerfR. S. 124 ff.

[140]) Schoen, Neues VR. S. 298 und 312; Hesse a. a. O., S. 50; Schütze, der grundsätzlich auf dem im Text dargelegten Standpunkt steht, glaubt a. a. O., S. 8 annehmen zu müssen, daß H=ref. und Frkft. den Begriff des Gesetzes im materiellen Sinne kennen, weil die Aufzählung einzelner Gegenstände, die durch formelles Gesetz zu regeln sind, fehlt. Gegen ihn Schoen a. a. O., Anm. 45, auch Hesse a. a. O., S. 49/51. Auch nach ihnen ist im gesamten preußischen evang. Kirchenrecht unter Gesetz Ges. im formellen Sinne zu verstehen.

c. Die Gesetzgebung.

§ 27.

1. Der normale Weg der Gesetzgebung

Die Kirchengesetze, die früher gemäß § 6, GSO. vom König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments unter Zustimmung der Generalsynode erlassen wurden, erläßt heute die Generalsynode. Sie hat jetzt allein das Gesetzgebungsrecht, während früher der König der Gesetzgeber in der Kirche war.

Die Gesetzesvorlagen gehen entweder aus vom Kirchensenat (Art. 126, Ziff. 1) oder sie gehen aus der Mitte der Generalsynode selbst hervor[141]).

Ueber diese Vorlagen beschließt die Generalsynode. Sie hat dabei vollkommen freie Hand und ist weder an die Vorschläge des Kirchensenats noch an die Vorschläge gebunden, die ein Teil ihrer Mitglieder eingebracht hat. Soll die Vorlage Gesetz werden, so genügt jedoch nicht ein einmaliger Beschluß, sondern es ist zweimalige Beratung und Beschlußfassung erforderlich (Art. 144).[142]).

Liegen zwei Beschlüsse vor, so ist damit der Inhalt des Gesetzes festgestellt. Gleichzeitig aber wird damit erklärt, daß dieser festgestellte Inhalt Gesetz werden soll[143]).

Die von der Generalsynode in dieser Form beschlossene Vorlage ist sodann vom Kirchensenat auszufertigen und als Kirchengesetz im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. (Art. 113)[144]). Sie tritt, wenn nichts anderes bestimmt ist, am 14. Tage nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Bei der Ausfertigung hat der Kirchensenat zu prüfen, ob das Gesetz ordnungsmäßig zustande gekommen ist.

Innerhalb welcher Frist die Gesetze zu verkünden sind, ist nicht vorgeschrieben. Sie können auch noch verkündet werden, wenn schon eine andere Generalsynode gewählt ist[145]). Wird die Ordnungsmäßigkeit festgestellt, so muß der Kirchensenat das Gesetz verkünden[146]). Er kann jedoch binnen drei Monaten nach Eingang der Beschlüsse Einspruch erheben (Art. 125). Der Gegenstand ist dann auf der nächsten Tagung der Synode noch einmal zu verhandeln. Bleibt die Synode bei ihrem Beschluß, so muß der Kirchensenat ihn als Gesetz verkünden.

Ebenso ist die Regelung in den übrigen Kirchen. Nur in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers werden zum Zustandekommen der Kirchengesetze übereinstimmende Beschlüsse des Landeskirchentages (Generalsynode) und des Kirchensenats verlangt. (H-luth. Art. 68). Stimmt der Kirchensenat dem Beschluß des Landeskirchentages nicht zu, wird

---

141) In H-luth. gehen die Entwürfe aus vom Kirchensenat nach Mitteilung an den Landeskirchenausschuß oder umgekehrt (Art. 71). Selbstverständlich auch aus der Mitte des Landeskirchentages selbst. Für die übrigen Kirchen gilt das Gleiche wie für Altpreußen.

142) So auch Schl-H. § 108 und Ca. § 77 I; in den übrigen Kirchen genügt einmaliger Beschluß.

143) Dies war der Sinn der Sanktion des Gesetzes, die dem Landesherrn zustand (Schoen, KR. I S. 228). Sie tritt also heute nicht mehr in einem besonderen Akt hervor.

144) Ebenso die anderen Kirchen. Anders nur Ca., wo die Ausfertigung der Kirchengesetze dem Vorsitzenden des Landeskirchentages obliegt (§ 92 I).

145) Schoen, Neues VR. S. 307 Anm. 30; Meyer-Anschütz, S. 663, Anm. c und S. 665; Laband DJZ. 04, 321 ff.

146) Im Gegensatz hierzu konnte früher der Landesherr, wenn er mit dem Inhalt des Gesetzes nicht oder nicht mehr einverstanden war, die Verkündung verweigern. (Schoen, II S. 249). Eine Möglichkeit, ihn zur Verkündung zu zwingen, gab es nicht.

dieser Beschluß aber binnen 3 Jahren in einer frühestens nach einem Jahre stattfindenden Tagung wiederholt, so ist eine Zustimmung des Kirchensenats nicht erforderlich. Dieses positive Zustimmungsrecht des Kirchensenats ist also rechtlich nicht anders zu beurteilen, als das aufschiebende Vetorecht der Kirchenregierung in den übrigen Landeskirchen.

Gegenstand der Gesetzgebung der Kirche sind nun folgende Materien (Art. 112):

1. die kirchliche Lehrfreiheit und Lehrverpflichtung der Geistlichen,
2. die gottesdienstliche Ordnung,
3. die Einführung und Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage,
4. die Kirchenzucht,
5. die kirchlichen Bedingungen der Trauung,
6. die Ordnung der Konfirmation,
7. das kirchliche Umlagen- und Besteuerungsrecht,
8. die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben,
9. die Grundsätze für die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie für die Besetzung der geistlichen Aemter,
10. die kirchlichen Erfordernisse für die Anstellung im geistlichen Amte,
11. die dienstrechtlichen Verhältnisse der Geistlichen und der im Dienste der Kirche, ihrer Verbände und Gemeinden stehenden Beamten.

Doch hat die Generalsynode das Recht, auch andere Gegenstände der kirchlichen Ordnung durch Kirchengesetz zu regeln.

Das Gesetzgebungsrecht der Generalsynode ist daher allumfassend. Ihre Anordnungen können sich auf das gesamte Gebiet des kirchlichen Lebens erstrecken. Nur eine materielle Schranke gibt es: das Bekenntnis. Aenderungen desselben mit lehrgesetzlicher Bindung zu erlassen, ist die Generalsynode grundsätzlich nicht berechtigt. Die Kenntnis der Heiligen Schrift zu vertiefen und zu erweitern und auf Grund der neuen Erkenntnis das Bekenntnis zu ändern, ist lediglich Sache der theologischen Wissenschaft. Erst wenn durch deren Forschungen eine Aenderung des Bekenntnisstandes eingetreten ist, kann eine gesetzliche Regelung nach dieser Richtung hin erfolgen[147]).

Formelle Schranken der Gesetzgebung der Generalsynode ergeben sich aus dem Zustimmungsrecht der Synodalinstanzen.

§ 28.

2. Mitwirkung von unteren Synodalinstanzen.

Bevor die Generalsynode über Aenderungen der gottesdienstlichen Ordnung und der Ordnung der Konfirmation beschließt, sollen die Provinzialsynoden gehört werden (Art. 115 Abs. I). Diese Maßnahme hat jedoch nur sachliche Bedeutung; rechtlich ist die Stellungnahme der Provinzialsynoden hier ohne jeden Einfluß[148]). Anders steht es mit dem Widerspruchsrecht, das die Gemeinden gegen solche Aenderungsbeschlüsse haben. Hier ist die Kirchengewalt der Generalsynode als Vertreterin der Gesamtkirche zugunsten der Einzelgemeinde beschränkt (Art. 115 Abs. III)[149]).

Von rechtlicher Bedeutung ist ferner die Beteiligung eines Synodalverbandes an der Gesetzgebung dort, wo eine Zustimmung und nicht nur ein Anhören desselben erforderlich ist. Ein solches Zustimmungsrecht ist jedoch nur in Altpreußen und auch dort nur den Provinzen zuerkannt (Art. 115 Abs. II).

[147]) Schoen, KR. II S. 253/54; Richter-Dove-Kahl, KR. S. 585/87; Schoen, Neues VR. S. 309/10.

[148]) Dasselbe gilt für die Vorschrift des Art. 81; ebenso für H-luth. Art. 70 II, Ca. § 54, Na. § 100 I und 117 III k. und Frkft. § 95 II, wo Kreis oder Gemeinde zu hören sind.

[149]) Wolff, Die Verfassung der Evang. Kirche der Altpreuß. Union, S. 141.

So bedarf jedes Kirchengesetz, das nur für eine Provinz gelten soll, der Zustimmung der Provinzialsynode dieser Provinz (Art. 115 Abs. II). Das Gesetz kann nicht in Kraft treten, wenn die Provinz ihre Zustimmung versagt[150]).

Darüber hinaus haben die Provinzen Rheinland und Westfalen noch ein Sonderrecht. Werden durch ein Kirchengesetz Bestimmungen ihrer Kirchenordnung betroffen, so sind die Provinzialsynoden beider Provinzen zu hören. Erklären sich beide Synoden gegen das Gesetz, so erlangt es in ihrem Gebiet keine Geltung (Art. 161 Abs. II)[151]).

Daß hier, obwohl nur gesagt ist, die Synoden seien zu hören, die Beschlüsse im Gegensatz zu den oben S. 34 erwähnten, rechtliche Bedeutung haben, folgt aus Satz 2 und 3 des Art. 161 Abs. II. Diese Bestimmungen, die die Art der Beschlußfassung näher regeln, haben nur dann Sinn, wenn es auf die Beschlüsse tatsächlich ankommt, sie wären überflüssig, wenn die Generalsynode über die Beschlüsse nach Belieben hinweggehen könnte, wie bei den der übrigen Provinzialsynoden[152]). Eine solche Bestimmung würde auch der ratio des Abs. I widersprechen, der beiden Provinzen ausdrücklich ihre Sonderrechte verfassungsmäßig garantiert.

§ 29.

3. Verfassungsändernde Gesetze.

Eine besondere Form wird für verfassungsändernde Gesetze verlangt. Die Verfassungsurkunde der altpreußischen Kirche bestimmt darüber in Art. 144 Abs. IV: „Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden“[153]).

Unter verfassungsändernden Gesetzen sind zunächst alle Gesetze zu verstehen, die den Text der Verfassung selbst abändern; aber auch die Gesetze, die die als Teil der Verfassung erklärten Anlagegesetze abändern, gehören hierher. Diese Gesetze ändern die Verfassung unmittelbar. Nach herrschender Staatsrechtslehre ist aber damit die Zahl der verfassungsändernden Gesetze nicht erschöpft, es gehören zu ihnen vielmehr auch die Gesetze, die zwar nicht den Text der Urkunde, wohl aber ihren Inhalt abändern[154]). Auch im Kirchenrecht ist diese mittelbare Verfassungsänderung anerkannt[155]). Damit erhebt sich aber eine weitere Frage. Wird die Verfassung unmittelbar, d. h. der Text selbst abgeändert, so bedarf zweifellos auch das Gesetz, das diese Aenderung wieder ändert, der Form der verfassungsändernden Gesetze. Gilt dasselbe nun auch von den Gesetzen, die die Verfassung nur unmittelbar, also nur dem Inhalt nach abgeändert haben? Die Vorschrift, Verfassungsänderungen nur unter erschwerten Bedingungen zuzulassen, hat im Staatsrecht wie im Kirchenrecht

150) So auch nach früherem Recht (Schoen, KR. I S. 418).

151) Ebenso nach der GSO. (Schoen, a. a. O.).

152) Schoen, Neues VR. S. 304, Anm. 20.

153) Ebenso H-ref. § 115; Ca. § 76 III und § 77 II; Na. § 99 II. In H-luth. wird zweimalige Abstimmung an zwei nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen und außerdem Dreiviertelmehrheit verlangt (Art. 69 II). In Schl-H. muß zwar zweimal beraten werden, doch ist Beschlußfassung an verschiedenen Tagen nicht erforderlich (§ 108 I und II). In Frkft. genügt einmalige Beratung (§ 89 III i. V. m. § 96 II.). Außerdem wird in den einzelnen Kirchen bald die qualifizierte Mehrheit sämtlicher Abgeordneter (H-luth. Art. 68; Ca. § 76 III; Na. § 99 II; Frkft. § 89 III), bald die einer bestimmten Anzahl derselben (Schl-H. § 108 II) verlangt. (Zweifelhaft H-ref. § 115).

154) Laband, Staatsrecht II S. 41.

155) Schoen, Neues VR. S. 302; Hesse a. a. O., S. 96.

die Aufgabe, die Verfassung im formellen Sinne zu schützen. Ursprünglich vielleicht wegen der materiellen Wichtigkeit der in ihr enthaltenen Rechtssätze angeordnet, hat die Bestimmung diesen Sinn nicht mehr, seit in jeder Verfassung viele Vorschriften von ganz untergeordneter Bedeutung enthalten sind, die aus materiellen Gründen zu schützen, überhaupt kein Anlaß vorläge.

Es ist nun aber nicht angängig, in jedem Falle zu untersuchen, ob eine Vorschrift materiell von großer Bedeutung ist, und auch bei keiner Verfassungsänderung bisher geprüft worden, sondern es ist allgemein anerkannt, daß die Verfassungsurkunde nur noch wegen ihrer erhöhten formellen Gesetzeskraft Bedeutung hat[156]). Nur diese soll daher auch geschützt werden. Aendert also ein Gesetz nicht den Text, sondern nur den Inhalt der Verfassung, so fällt bei einer Aenderung dieses Gesetzes der Grund für die qualifizierte Mehrheit, die Urkunde zu schützen, fort. Zur Aenderung eines solchen Gesetzes genügt daher eine einfache Mehrheit[157]).

§ 30.

d. Kirchengesetz und Staat.

Der Satz der Reichsverfassung: „Es besteht keine Staatskirche", der das Prinzip von der Trennung von Staat und Kirche erneut zum Ausdruck bringt, müßte grundsätzlich auch bedeuten, daß die evangelischen Kirchen als Vereine nur noch der gewöhnlichen Vereinsaufsicht des Staates unterliegen.

Betrachtet man aber die Stellung, die die evangelischen Kirchen im Staate einnehmen, so sieht man, daß sie durchaus nicht als Vereine anzusehen sind. Die Kirchen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, sie haben damit das Recht der Autonomie, das Recht, über ihre Beamten disziplinarisch zu entscheiden, das Recht, ihre Mitglieder zu besteuern usf. Es ist selbstverständlich, daß der Staat über Gesellschaften, denen er so weitgehende Befugnisse einräumt, sich mit der gewöhnlichen Vereinsaufsicht nicht begnügen kann. Die Ausübung der überlassenen Rechte durch die Kirchengesellschaften kann auch dem Staat in seinem Eigenleben schädlich werden. Er darf daher als Aequivalent für die Uebertragung gewisser Hoheitsrechte ein stärkeres Aufsichtsrecht für sich in Anspruch nehmen. Das preußische Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1924 steht daher mit dem erwähnten Satz der Reichsverfassung nicht in Widerspruch[158]).

Ueber die kirchliche Gesetzgebung und Beschlußfassung der Generalsynode enthält es folgende Vorschriften: Jedes Kirchengesetz muß, bevor es verkündet wird, dem Kultusminister zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, der in drei Fällen gegen das Gesetz Einspruch erheben kann:

1. wenn es mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht,

2. wenn es zu seiner Durchführung staatlicher Mitwirkung bedarf und

3. wenn durch gewisse finanztechnische Bestimmungen eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen gefährdet erscheint.

---

[156]) Jellinek, Allg. Staatsl. S. 534.

[157]) So für das Staatsrecht Laband a. a. O., Bd. II S. 41.

[158]) Schoen, Neues VR. S. 33/34; derj. VerwA. 29, 20; Grendel, Die Staatsaufsicht über die evang. Kirchen in Preußen S. 39; Anschütz, RV. Nr. 4 zu Art. 137; Giese, RV. Anm. 7 zu Art. 137; für das frühere Recht Schoen, KR. I S. 172 ff.; Stutz, KR. in Holtzendorffs Enzykl. Bd. V S. 407. a. A.: Schmitt ArchöffR. 42, NF. 3, 26; Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften S. 74/75.

Hält die Kirche den Einspruch des Kultusministers für unberechtigt, kann sie im Verwaltungsstreitverfahren die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts anrufen (Art. 2 des Preuß. Staatsgef.).

Ferner gibt es Beschlüsse der Generalsynode, die der ausdrücklichen staatlichen Genehmigung bedürfen (Artt. 4 ff.). Endlich müssen kirchliche Gesetze, durch welche das Pfarr- oder Kirchenvermögen zu Abgaben herangezogen wird, durch ein Staatsgesetz bestätigt werden (Art. 9).

Wo Vorlegung erforderlich ist, darf die Verkündung nicht eher erfolgen, als die Einspruchsfrist abgelaufen bzw. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ergangen ist. In den Fällen, in denen Genehmigung oder Bestätigung durch ein Staatsgesetz vorgeschrieben ist, kann das Gesetz erst dann verkündet werden, wenn der Staat die Genehmigung erteilt hat, bzw. das bestätigende Staatsgesetz verkündet worden ist. Letzteres ist unbedingt erforderlich; denn vor der Verkündung ist das Staatsgesetz nicht wirksam, also eine Bestätigung noch nicht vorhanden.

III. Verordnung.

a. Begriff

Wie man im Staatsrecht zwischen Gesetz im formellen und materiellen Sinne unterscheidet, so kennt man dort auch den Gegensatz von Verordnung im formellen und materiellen Sinne. Dabei versteht man unter Verordnung im formellen Sinne grundsätzlich nur solche Anordnungen, die nicht in der Form eines Gesetzes zustande kommen. Die Verordnung im materiellen Sinne dagegen steht im Gegensatz zum Gesetz im materiellen Sinne und bedeutet eine Norm, die nicht eingreift in Freiheit und Eigentum der Staatsbürger, sondern lediglich Verwaltungsanordnungen zum Gegenstand hat. Beide Begriffe fallen deshalb nicht zusammen, weil auch ein Gesetz im materiellen Sinne in Form einer Verordnung ergehen kann. Man spricht dann von Rechtsverordnungen, die aber nur auf Grund gesetzlicher, d. h. durch Gesetz im formellen Sinne erteilter Ermächtigung erlassen werden können.

Die Antwort auf die Frage, ob das Gleiche auch im Kirchenrecht gilt, gibt die oben S. 31 ff. angestellte Untersuchung über das Problem, ob das Kirchenrecht den Unterschied von Gesetz im formellen und materiellen Sinne kennt. Es war dargelegt worden, daß diese Unterscheidung in der kirchlichen Gesetzgebung nicht anerkannt worden ist. Gibt es aber keinen Gegensatz von Gesetz im formellen und Gesetz im materiellen Sinne, so ist auch der Unterschied von Verordnung im formellen und materiellen Sinne ohne Bedeutung. Der Begriff der Verordnung ist vielmehr im Kirchenrecht wie der des Gesetzes nur ein formeller und steht nur im Gegensatz zum Gesetz im formellen Sinne. Unter kirchlicher Verordnung ist daher jede Anordnung einer objektiven Norm zu verstehen, die nicht in der Form eines Gesetzes erlassen wird [159]).

§ 32.

b. Die Verordnung im Allgemeinen

Zwar kennt das Kirchenrecht wie das Staatsrecht auch Verwaltungs- und Rechtsverordnungen. Wobei Verwaltungsverordnungen wie im Staatsrecht solche Verordnungen sind, die sich an die Behörden wenden, während Rechtsverordnungen in Freiheit und Eigentum des Einzelnen eingreifen. Doch hat der Unterschied hier nicht die Bedeutung wie dort; denn beim Erlaß von Rechtsverordnungen braucht nicht stets gesetzliche Ermächtigung vorzuliegen.

---

[159]) Schoen, Neues VR. S. 313; Hesse a. a. O. S. 2; für das frühere Recht s. Schoen, KR. II S. 258.

Träger des Verordnungsrechts ist in Altpreußen der Kirchensenat[160]), da ihm durch Art. 126 Abs. I die Befugnisse, die nach bisherigem Rechte dem König als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustanden, übertragen sind, und dieser früher das Recht, Verordnungen zu erlassen, besaß[161]). Auch die Generalsynode kann Verordnungen erlassen; jedoch nur in besonders genannten Fällen, da grundsätzlich hierfür der Kirchensenat zuständig ist.

Wenn Art. 112 Abs. I für verschiedene Gegenstände ausdrücklich Regelung durch formelles Gesetz vorschreibt, so ist damit der Erlaß einer Verordnung auf diesen Gebieten grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso muß aber der Erlaß einer Verordnung ausgeschlossen sein, wenn die Generalsynode von dem ihr in Art. 112 Abs. II gegebenen Recht Gebrauch gemacht und einen Gegenstand durch Gesetz geregelt hat, der nicht unter Art. 112 Abs. I fällt. Eine Neuregelung kann dann nur durch formelles Gesetz erfolgen.

Ein formelles Gesetz ist daher immer erforderlich, wenn es in der Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben, oder die Regelung tatsächlich durch ein solches erfolgt ist. Der Erlaß einer Verordnung ist dann nur zulässig, wenn ein formelles Gesetz dazu ermächtigt[162]).

In allen andern Fällen dagegen ist es lediglich Ermessensfrage, ob etwas durch Gesetz oder durch Verordnung geregelt werden soll[163]), und eine besondere gesetzliche Ermächtigung für den Erlaß von Rechtsverordnungen, nur weil sie Rechtsverordnungen sind, ist nicht erforderlich.

Für Verwaltungsverordnungen gelten die eben geschilderten Grenzen nicht. Sie können ohne jede Einschränkung und von jeder Verwaltungsbehörde erlassen werden.

Außerdem kommt der Unterschied zwischen Verwaltungsverordnung und Rechtsverordnung auch noch in der Art der Verkündung zum Ausdruck. In der Altpreußischen Verfassung ist nirgends vorgeschrieben, in welcher Weise Verordnungen zu erlassen sind[164]). Doch da sie sich, soweit es sich um Rechtsverordnungen handelt, an die Allgemeinheit wenden und für jedes einzelne Kirchenmitglied rechtsverbindlich sein sollen, muß eine

[160]) Auch in Schl.-H., Ca., Na. und Frkft. ist die Kirchenregierung Trägerin des Verordnungsrechts (Schl.-H. § 132, Ca. § 104 II, Na. § 117 II Frkft. § 113, Ziff. 1). In H.-luth. steht das Recht, Verordnungen zu erlassen, grundsätzlich dem Landeskirchenamt (= Evangelischem Oberkirchenrat) zu; doch sind Rechtsverordnungen vor der Veröffentlichung dem Landeskirchenausschuß vorzulegen (Art. 89). Einzelne Verordnungen kann aber auch hier der Kirchensenat erlassen. Zweifelhaft kann sein, wer in H.-ref. grundsätzlich das VO.-Recht besitzt. Nach § 87 hat der Landeskirchentag (= Generalsynode) über alle Gegenstände des kirchlichen Lebens Gesetze und Anordnungen zu beschließen, während in § 88 dem Landeskirchenvorstand (= Kirchensenat) die Rechte übertragen sind, die früher dem Landesherrn zustanden, also auch das Verordnungsrecht.

Da aber die gesamte Kirchengewalt jetzt grundsätzlich bei dem Landeskirchentag ruht, muß dieser als präsumtiver Träger des Verordnungsrechts angesehen werden. Der Landeskirchenvorstand kann also nur Verordnungen erlassen, wenn die betr. Materie von dem Landeskirchentag noch nicht geregelt ist (s. auch Schoen, Neues VR. S. 315).

[161]) Schoen, KR. I S. 228.

[162]) Schoen, Neues VR. S. 310 ff. Betr. des Art. 70 Ziff. 1 der Verfassung der luth. Kirche Hannovers, der auch zur Abänderung eines Gewohnheitsrechts ein Kirchengesetz vorschreibt, vgl. Schoen, a. a. O., S. 311, Anm. 43 und die dort Genannten.

[163]) Schoen, a. a. O., S. 311/12. Hesse, a. a. O., S. 47; Schütze, a. a. O., S. 11, jedoch mit einer Einschränkung; vgl. oben S. 32, Anm. 140; a. A.: Ruck, KR. S. 71.

[164]) Anders in Na. § 2 III und Frkft. § 113, Ziff. 1.

förmliche Verkündung erforderlich sein. Verwaltungsverordnungen dagegen brauchen nicht förmlich verkündet zu werden; hier genügt es, wenn sie den betreffenden Behörden bekannt gegeben werden.

§ 33.

c. Die Notverordnung

Eine besondere Form der Verordnung sind die Notverordnungen. Sie sind nach Art. 127 zulässig, wenn die Generalsynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Da grundsätzlich jede Materie durch Verordnung geregelt werden kann, hat die Notverordnung nur Bedeutung, soweit Regelung durch Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben oder erfolgt ist. Zuständig für den Erlaß von Notverordnungen ist der Kirchensenat (Art. 126 Abs. II, Ziff. 6) [165]). Er ist dabei sachlich in keiner Weise beschränkt, hat sogar das Recht, die Verfassung abzuändern (Art. 127 Abs. I) [166]). Allerdings bedarf es hierzu einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden [167]). Für gewöhnliche Notverordnungen genügt einfache Majorität [168]).

Im Gegensatz zu sonstigen Verordnungen müssen die Notverordnungen stets verkündet werden, auch dann, wenn sie Verwaltungsverordnungen sind. Sie treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage der Verkündung in Kraft (Art. 127 Abs. II) [169]).

Der Generalsynode sind sie bei deren nächster Tagung zur Genehmigung vorzulegen (Art. 127 Abs. III S. 1) [170]). Da es sich bei dieser Vorlage nicht um eine Gesetzesvorlage handelt, ist nicht zweimalige Beratung und Beschlußfassung erforderlich, sondern es genügt ein einfacher Beschluß [171]). Aus dem gleichen Grunde genügt einfache Majorität, wenn eine verfassungsändernde Notverordnung genehmigt werden soll [172]). Verweigert die Generalsynode die Genehmigung, so ist die Kirchenregierung verpflichtet, die Notverordnung durch eine neue Verordnung außer Kraft zu setzen, die wiederum im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden muß (Art. 127 Abs. III S. 2) [173]). Diese Maßnahme hat jedoch keine rückwirkende Kraft; Rechtsverhältnisse, die gemäß der Notverordnung begründet worden sind, bleiben wirksam [174]).

Will die Generalsynode die Notverordnung genehmigen, so kann sie

---

[165]) Ebenso ist die Kirchenregierung allein zuständig in H-ref. § 93, Schl-H. § 133, Ca. § 105 und Na. § 117 III, i. In H-luth. dürfen Notverordnungen nur nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenausschusses erlassen werden (Art. 73). In Frankfurt steht das Notverordnungsrecht dem Landeskirchenrat zusammen mit dem Vorstand der Landeskirchenversammlung zu. Sie entscheiden über den Erlaß einer NotVO. in gemeinsamer Sitzung (§ 114).

[166]) Na. § 121 II. In Ca. darf die Verfassung durch Not-VO. nicht abgeändert werden (§ 105 I 2).

[167]) In Na. der Zustimmung von wenigstens 6. Mitgliedern der Landeskirchenregierung (§ 121 II 2).

[168]) Frkft. verlangt zu jeder Notverordnung eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder des Landeskirchenrats und des Vorstandes der Landeskirchenversammlung (§ 114 I 3).

[169]) Ebenso Schl-H. § 133 II, Ca. § 105 II, Na. § 118 II, Frkft. § 114 I. In H-luth .werden die Notverordnungen nicht nur wie Gesetze verkündet, sondern treten auch wie diese in Kraft, also in der Regel 14 Tage nach Verkündung (Art. 73 II).

[170]) Ebenso in den anderen Kirchen (H-luth. Art. 73 I, H-ref. § 93; Schl-H. § 133 III; Ca. § 105 III; Na. § 118 III; Frkft. § 114 II.

[171]) Schoen, Neues VR. S. 321; Schütze a. a. O., S. 43.

[172]) Schoen, a. a. O.

[173]) Das gilt auch in den übrigen Kirchen (vgl. die oben Anm. 170 zitierten Gesetzesstellen).

[174]) Schoen, Neues VR. S. 321/22; Rebitzki, a. a. O., S. 36; Schütze, a. a. O., S. 45; Meyer-Anschütz S. 678.

dies nur im ganzen tun[175]). Aendert sie sie ab, so gilt die Notverordnung als abgelehnt, und der Beschluß kann nur die Bedeutung einer Gesetzesvorlage haben, die, um Gesetz zu werden, wieder zweimaliger Beratung und Beschlußfassung bedarf. Wird die Notverordnung ohne Einschränkung genehmigt, so gilt sie als gewöhnliches Gesetz. Sie tritt aber nicht nur an die Stelle eines gewöhnlichen formellen Gesetzes, sondern muß auch in ihrer ferneren Behandlung als solches angesehen werden. Sie kann daher nicht, wie Schoen[176]) meint, durch bloße Verordnung wieder aufgehoben werden, sondern es ist hierzu ein formelles Gesetz erforderlich[177]).

§ 34.

d. Kirchenverordnung und Staat

Gegenüber der kirchlichen Gesetzgebung hat der Staat Einspruchs-, Genehmigungs- und Bestätigungsrechte. Beim Erlaß von Verordnungen bestehen solche Rechte grundsätzlich nicht. Das Kirchenrecht kennt nur den Begriff des formellen Gesetzes. Wollte der Staat, wenn er sich für die kirchliche Gesetzgebung besondere Aufsichtsrechte vorbehält, daß sich diese auch auf Gesetze im materiellen Sinne erstrecken sollen, so täte er damit einen Schlag ins Wasser, da es im Kirchenrecht Gesetze im materiellen Sinne gar nicht gibt. Der Staat kann daher nur an Gesetze im formellen Sinne gedacht haben. Die Gefahr für ihn, daß die Kirchen Materien, deren gesetzliche Regelung unter seiner speziellen Aufsicht steht, nun einfach durch Verordnung regeln, ist sehr gering, da alle wichtigen Gebiete durch formelles Gesetz nach den Verfassungen geregelt werden müssen oder durch ein solches geregelt worden sind.

Der Staat hat daher gegenüber den kirchlichen Verordnungen keine Einspruchs-, Genehmigungs- oder Bestätigungsrechte[178]).

Die Notverordnungen allerdings bilden eine Ausnahme. Die Notverordnung soll Gegenstände regeln, die gewöhnlich nur durch formelles Gesetz geregelt werden können. Sie tritt auch an die Stelle eines solchen Gesetzes und ist, wie oben erwähnt, nach ihrer Genehmigung durch die Generalsynode als solches zu behandeln. Deshalb muß der Staat ihr gegenüber die gleichen Rechte wie gegenüber einem formellen Gesetz haben[179]). Allerdings kann dann eine Verzögerung eintreten, die mit der erforderlichen sofortigen Regelung nicht verträglich ist. Wenn man aber bedenkt, daß der Minister auf sein Einspruchsrecht verzichten kann und daß auch Genehmigung und Bestätigung sicherlich immer noch früher erteilt werden, als die Generalsynode, die regelmäßig nur alle vier Jahre zusammentritt, den Gegenstand gesetzlich regeln kann, so wird der Zweck der Notverordnung, in eiligen Fällen bei Abwesenheit der Generalsynode einzugreifen, wohl doch erfüllt.

Hat der Staat die Notverordnung genehmigt, verweigert aber die Generalsynode die Genehmigung, so bedarf die nunmehr erforderliche Aufhebung der Notverordnung durch Verordnung nicht wieder der staatsrechtlichen Genehmigung; denn es handelt sich hierbei um eine gewöhnliche Verordnung, die nicht genehmigungspflichtig ist. Auch der Beschluß der Generalsynode unterliegt nicht dem Einspruchs-, Genehmigungs- oder Bestätigungsrecht des Staates, da er, wie oben S. 39 dargelegt, nicht formelles Gesetz ist. Aber er ist auch nicht etwa deshalb nichtig, weil er, wenn die Genehmigung durch Staatsgesetz erfolgt war, gegen ein Staatsgesetz verstößt.

---

[175]) Schoen, a. a. O., S. 322; Rebitzki, a. a. O., S. 39; Schütze, a. a. O., S. 42; Friedmann, Geschichte und Struktur der Notverordnungen, S. 143; Laband, Staatsrecht. I S. 303, Anm. 1.

[176]) a. a. O., S. 321, Anm. 24.

[177]) Rebitzki, a. a. O., S. 37; Laband, a. a. O., II S. 264; Meyer-Anschütz, S. 678.

[178]) Schoen, Neues VR. S. 316.

[179]) Schoen, a. a. O., S. 320 und Anm. 23; Rebitzki a. a. O., S. 34, 41; Schütze, a. a. O., S. 48.

Da der Staat wußte, daß die Gültigkeit von der Genehmigung der Generalsynode abhängig war, wollte er, so muß angenommen werden, auch nur die vorläufige Regelung genehmigen, deren endgültige Wirksamkeit von dem Beschluß der Generalsynode abhängig sein sollte[180]).

§ 35.

Anhang:

Autonomie

Wie im Staat so haben auch in der Kirche die Selbstverwaltungskörper ein Satzungsrecht, das Recht der Autonomie. Ein solches Recht haben alle Gemeinden und Kreise und in Altpreußen auch die Provinzen. Wenn die Verfassung der Altpreußischen Union in Art. 84 sagt, daß die Provinzialsynoden kirchliche Provinzialgesetze beschließen könnten, so spricht sie von einem Gesetzgebungsrecht im Anschluß an den Sprachgebrauch der Kirchengemeinde- und Synodalordnung[181]) und der Generalsynodalordnung[182]).

Nach altem Recht kamen Provinzialgesetze durch Beschluß der Provinzialsynode zustande, und wurden vom Inhaber des Kirchenregiments erlassen und im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Diese Anordnungen waren also, da sie auch vom Kirchenregiment ausgingen, tatsächlich Gesetze[183]). Heute dagegen beschließt sie zwar auch die Provinzialsynode, und sie werden ebenso wie früher im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (Art. 84 Abs. II). Das Kirchenregiment hat jedoch an dem Gesetzgebungsakt selbst keinen Anteil. Der Gebrauch des Wortes „Gesetz" in Art. 84 ist daher untechnisch. Es handelt sich nicht mehr um ein wirkliches Kirchengesetz, sondern wie bei der Rechtsetzung durch die übrigen Synodalverbände, auch bei der durch die Provinzen lediglich um autonome Satzung[184]).

Die von den Gemeinden und Kreisen aufgestellten Satzungen bedürfen der Genehmigung durch den Provinzialkirchenrat, die sog. Gesetze der Provinzen der Bestätigung durch den Kirchensenat. Wie gegen Gesetze der Gesamtkirche hat der Staat auch gegen die Satzungen der Synodalverbände ein Einspruchsrecht. Sie sind vor ihrem Erlaß dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen (Art. 3 d. Preuß. Staatsges. v. 8. 4. 24)[185]). Das kann jedoch nur für die Satzungen der Gemeinden und der Kirchenkreise gelten. Die Satzungen der Provinzen, die von der Verfassung nicht nur als Gesetze bezeichnet, sondern formell auch als solche behandelt werden (Beschlußfassung und Verkündung wie bei Kirchengesetzen), müssen in bezug auf die Staatsaufsicht den Gesetzen der Kirche gleichgestellt werden; auf sie finden also die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes vom 8. 4. 24 über Kirchengesetze Anwendung.

Außer den autonomen Satzungen kennt das Kirchenrecht auch noch autonome Verordnungen. Diese bedürfen grundsätzlich weder der Genehmigung einer kirchlichen Behörde, noch unterliegen sie dem Einspruchsrecht des Staates.

Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß durch autonome Verordnung ohne jede Beschränkung Rechtssätze aufgestellt werden können. Es ist selbstverständlich, daß weder die autonome Verordnung noch die autonome Satzung der Kirchenverfassung oder einem landeskirchlichen Gesetz widersprechen dürfen. Die Rechtsetzung der kirchlichen Selbstverwaltungskörper hat also ihre Schranke an den Normen der Gesamtkirche.

---

180) Schütze, a. a. O., S. 48; Rebitzki, a. a. S. 42.
181) § 65, Ziff. 3.
182) § 8 II.
183) Schoen, KR. II S. 249.
184) Schoen, Neues VR. 299/300.
185) früher Regierungs-, für Berlin Polizeipräsident (Schoen, KR Bd. I S. 30).

	Evangelische Kirche der altpreußischen Union		Evangel.-lutherische Landeskirche Hannover	Evangel.-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover
	Oestliche Provinzen	Rheinland-Westfalen		
	Gemeinde	Gemeinde	Kirchengemeinde	Kirchengemeinde
a)	Gemeindekirchenrat	Presbyterium	Kirchenvorstand	Kirchenrat (Presbyterium)
Gemeinde	Aelteste	Presbyter, Kirchmeister, Diakone	Kirchenvorsteher	Kirchenaelteste
b)	Gemeindevertretung Gemeindeverordnete	Größ. Gemeindevertrg. Gemeindeverordnete	[Gemeindevertretung] [1]	Gemeindevertretung Gemeindevertreter
c)	Gemeindeversammlung	———	[Gemeindeversammlg.]	———
	Kirchenkreis	Kirchenkreis	Kreiskirchenverband	Bezirkskirchenverband
1.) a)	Kreissynode	Kreissynode	Kreiskirchentag	Bezirkskirchentag (Bezirkssynode)
Kreis b)	Kreissynodalvorstand	Kreissynodalvorstand	Kreiskirchenvorstand	Bezirkskirchenvorstand
2.) a)	Superintendent	Superintendent	Superintendent	Vorsitzender des Bezirkskirchentages
b)	Kreissynodalvorstand	Kreissynodalvorstand	———	———
1.) a)	Provinzialsynode	Provinzialsynode	———	———
b)	Provinzialkirchenrat	Provinzialkirchenrat	———	———
Provinz 2.) a)	Generalsuperintendent	Generalsuperintendent	———	———
b)	Evangel. Konsistorium	Evangel. Konsistorium	———	———
1.)	Generalsynode		Landeskirchentag	Landeskirchentag
2.)	———		Landeskirchenausschuß	Landeskirchenausschuß
3.)	Kirchensenat		Kirchensenat	Landeskirchenvorstand
4.)	Evangelischer Oberkirchenrat		Landeskirchenamt (Generalsuperintendenten)	Landeskirchenrat
5.)	———		Landesbischof	———
6.)	Rechtsausschuß		———	Kirchlicher Gerichtshof

1.) [] = nur fakultativ

2.) Nur für Geistliche, die von der Lehre abweichen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein	Evangelische Landeskirche in Hessen-Cassel	Evangelische Landeskirche in Nassau	Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main
Kirchengemeinde	Kirchengemeinde	Kirchengemeinde	Kirchengemeinde
Kirchenvorstand	Kirchenvorstand (Aeltestenausschuß)	Kirchenvorstand	Kirchenvorstand (Engerer Kirchenvorstand)
Kirchenälteste	—	Kirchenvorsteher	Kirchenälteste
Kirchenvertretung Kirchenvertreter	—	Gemeindevertretung Gemeindevertreter	—
[Gemeindeversammlung]	[Gemeindeversammlung]	—	—
Propstei	Kirchenkreis	Kirchenkreis	Stadtsynodalverband
Propsteisynode	Kreiskirchentag	Kreiskirchentag	Stadtsynode
Synodalausschuß	Kirchenkreisvorstand	Vorstand des Kreiskirchentages	Stadtsynodalvorstand
Propst	Kreispfarrer	Dekan	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
Landessynode	Landeskirchentag (Vorstand des Landeskirchentages)	Landeskirchentag	Landeskirchenversammlg. (Vorstand der Landeskirchenversammlung)
—	—	—	—
Kirchenregierung	Kirchenregierung	Landeskirchenregierung	Landeskirchenrat
Landeskirchenamt	Landeskirchenamt	Landeskirchenamt	
Bischöfe und Landessuperintendent	Landesoberpfarrer	Landesbischof	—
—	Landeskirchengericht	Spruchkollegium [2])	Landeskirchengericht